

## **Rundschreiben 2020 / 2021**

### **Aktuelle Weinbaupolitik unter besonderer Berücksichtigung der Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein**

#### **Weinjahr 2020 Mosel**

Der meteorologische Winter 2019/2020 war in Deutschland der zweitwärmste seit Beginn der flächendeckenden Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881.

Besonders in den Weinbauregionen kam es zum Totalausfall des Winters. Kein Schnee, kaum Frost, milde Temperaturen und mehr Sonne als üblich kennzeichneten das Wettergeschehen bis in das Frühjahr hinein.

Der in diesem Jahr frühe Austrieb vom 10. bis 12. April verlief zügig und gleichmäßig. Es gab aufgrund der Witterung keine sehr großen Unterschiede zwischen den frühen und späten Lagen. Im Februar konnten dank ausgiebiger Niederschläge die Bodenwasservorräte aufgefüllt werden. Im April und Mai war es wieder viel zu trocken. In diesem Jahr setzte die sogenannte Schafskälte fast punktgenau in der ersten Juniwoche ein. Ausgerechnet während der Reblüte schlug die Witterung auf wechselhaft, nass und kühl um.

Die Blüte war Mitte Juni so gut wie durch. Ende Juni brachten Gewitter eine sehr unterschiedliche Niederschlagsverteilung an Mosel, Saar und Ruwer. Die Wetterstationen zeigten Spannen von so gut wie Nichts bis zu Starkniederschlägen. Am ersten Augustwochenende setzte eine Hitzewelle mit Temperaturen über 35 °C ein mit dem Resultat auftretender Sonnenbrandschäden. Diese Hitze verbunden mit den fehlenden Niederschlägen verursachte einen Wachstumsstopp und verzögerte das Stadium mit dem Weichwerden der Beeren. Die Witterung blieb auch innerhalb der Reifephase der Trauben trocken und warm.

Durch den Klimawandel treten die phänologischen Stadien bei den Reben, Austrieb, Blüte, Traubenschluss und Reife im Jahresverlauf immer früher auf. So ist nun mit der Traubenlese eher im August / September als in den Monaten Oktober / November zu rechnen. Beim Reifeverlauf spielt die jeweilige Witterung eine herausragende Rolle. Die Ernte richtet sich schließlich nach der Reife, dem Gesundheitszustand der Trauben und dem gewünschten späteren Weinstil.

Die trockene und warme Witterung hielt bis Ende September an. Zu diesem Zeitpunkt waren an der Mosel auch schon sehr viele Riesling-Weinberge abgeerntet. Der Oktober war gekennzeichnet durch regnerisches und kühles Wetter. Bei der Reifemessung am 7. Oktober hatte der Riesling aber auch schon Werte von 85 bis über 90 °Öchsle erreicht. Die Säuren lagen zwischen 8 und 10 g/L, bei pH-Werten zwischen 2,9 und 3,2. Aus mikrobiologischer Sicht waren das unbedenkliche Werte.

Insgesamt kann an der Mosel von erfreulichen Ernteergebnissen berichtet werden. Der Gesamtertrag wird bei einer Ertragsrebläche von 8500 ha auf 810.000 hl geschätzt. Das sind rund 30 % mehr als im ertragsschwachen

Jahrgang 2019 und 10 % über den langjährigen Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2019. Bei der wichtigsten Sorte für die Mosel, dem Riesling, aber auch bei Elbling und Müller-Thurgau waren die Erträge vielerorts zufriedenstellend. Deutliche Abstriche beim Durchschnittsertrag mussten die Burgundersorten hinnehmen. Sowohl Weiß- und Grauburgunder als auch der blaue Spätburgunder werden im Schnitt nicht über 80 hl/ha hinaus kommen. Die Trauben konnten im Großen und Ganzen sehr gesund und im sehr reifen Zustand gelesen werden. Fruchtig, aromatisch, sauber und sortentypisch – so lauten die ersten Bewertungen bei der Verkostung von Jungweinen kurz nach und im Verlauf der Gärung der Weißweine. Die roten Trauben zeichneten sich durch sehr gute Farbwerte aus.

Die oenologischen Charakteristika des Jahrgangs 2020: Hohe Zuckerhalte in den Beeren, mäßige Säurewerte, ein Weinsäure/Äpfelsäure-Verhältnis von über 70 : 30%, höhere pH-Werte, geringere Extraktgehalte, gutes Farbpotenzial bei roten Traubensorten, niedrige NOPA- bzw. FAN-Werte und markiges Beerenfleisch mit hohen Pektinanteilen.

Die Berichte vom Markt zeigen seit der Corona-Pandemie eine Steigerung des Verkaufs von deutschem Wein, vor allem im niedrigen Preissektor im Lebensmittelhandel und im Discount. Die Keller der Fassweinwinzer sind von soliden Qualitäten der beiden letzten Jahrgänge gut geräumt. Es liegen aber noch Altweine und auch alte Rotweine, deren Qualitäten nicht mehr marktfähig sind. Auf dem Fassweinmarkt für 2020er Moste an der Mosel setzte einmal mehr die Vereinigung „das blaue Band“ mit der Nennung von 100 €/hl für den Riesling ein erstes Zeichen. Diverse Sorten mit gutem Ertragsniveau wurden mit 70 €/hl Mostpreis gehandelt. Gesucht waren besonders die Burgundersorten. Bei den Burgundern wurden nur eher mäßige Erträge eingefahren. Daher traten viele Selbstvermarkter als Käufer von Burgundertrauben und Mosten auf und zahlten durchaus Preise von über 130 bis 140 €/hl. Bei den Weinpreisen wurde Riesling für 110 €/hl gehandelt, später zog dieser Preis etwas an. Bei den übrigen Sorten außer Burgunder stehen 80 €/hl in der Preisberichterstattung für die übrigen Sorten Müller-Thurgau und Elbling. Es gibt keine Unterschiede mehr in den Preisen zwischen den Gebieten in Rheinland-Pfalz.

### **Weinjahr Mittelrhein 2020**

Der Trend zu warmen Wintermonaten setzte sich im Jahr 2020 fort. Erfreulich waren nach den beiden sehr trockenen Vorjahren die Winterniederschläge. Vor allem Februar und März brachten mit 128 Liter in Boppard, 136 Liter in Bacharach und sogar 158 Liter in Leutesdorf Wasser in den Boden. Doch dabei sollte es nicht bleiben. Schon im April fielen lediglich etwas mehr als 10 Liter und auch im Mai gab es nur in Leutesdorf mit 59 Liter noch deutlich mehr Regen als mit 18,5 Liter in Boppard und 26,9 Liter in Bacharach. Bei den Temperaturen lagen die Monate von Januar bis einschließlich Mai über denen im langjährigen Durchschnitt. In der zweiten Märzhälfte bremsten kühlere Temperaturen dann die Entwicklung zum Knospenschwellen und einem sehr frühen Austrieb. Im April startete die Vegetation dank sommerlicher

Temperaturen durch. Der Austrieb erfolgte in den Steillagen am Mittelrhein zum 12. – 14. April. Im weiteren Verlauf wurde dann allerdings eine ungleichmäßige Triebentwicklung festgestellt. Das war vor allem eher auf die ausgebliebenen Niederschläge als auf zu niedrige Temperaturen zurückzuführen. Die Blüte begann Anfang Juni, verzögerte sich aber temperaturbedingt in der ersten Junidekade. In diesem Jahr gab es keine optimale Blütewitterung. Beim Riesling kam es sogar zu Verrieselungen und in Folge dessen zu lockeren Traubenstrukturen mit Mischbeerigkeit. Im August kam dann die Hitzewelle mit Temperaturen über die 30 °C. Das Wetter blieb dann auch während der Reifephase der Trauben bis einschließlich der Lese trocken und warm. Der Reifebeginn beim Müller-Thurgau erfolgte am 6. – 8. August. Das waren 6 Tage später als 2018 und 6 Tage früher als 2019. Beim Riesling wurde das Stadium des Reifebeginns gut eine Woche später erreicht. Mit der Ernte von Müller-Thurgau begannen die meisten Betriebe am Rhein am 12. September. Und beim Riesling konnte nicht lange gewartet werden. Wenn bereits am 24.9. Werte von über 90 °Öchsle beim Riesling gemessen werden und die Säure stark abnimmt, gibt es keinen Grund, die Lese weiter hinaus zu schieben. Erfreulich war, dass die Trauben in diesem Jahr in einem sehr zufriedenstellenden Gesundheitszustand geerntet werden konnten. Eine Prognose zur Erntemenge dürfte in diesem Jahr besonders schwer sein. Sehr groß waren die Spannen der Ernteergebnisse, sogar innerhalb der Fläche eines Weinberges. So schwankten die Erträge beim Riesling von 30 hl/ha bis zur Kontingentgrenze mit 105 hl/ha. Bei einer vagen Prognose kann die Gesamtmenge am Mittelrhein auf rund 33.000 hl geschätzt werden. Das entspricht bei einer Ertragsrebläche einschließlich Siebengebirge von 460 ha einem Durchschnittsertrag von 72 hl/ha. Die Basis dieser Schätzung stellt am Mittelrhein die Rebsorte Riesling mit 296 ha Fläche dar. Hier wurden 75 hl/ha zugrunde gelegt. Geringer waren die Erntemengen bei den Burgundersorten. Dafür erreichten Weiß- und Grauburgunder sowie der Blaue Spätburgunder meist Mostgewichte weit über 90 °Öchsle.

Aus Sicht der Kellerwirtschaft und der Weinvermarktung scheint der Jahrgang 2020 erfreuliche Tendenzen aufzuweisen. Schon die Moste schmeckten sehr fruchtig und aromatisch. Daher kann insgesamt eine positive Bilanz des Weinjahrs 2020 am Mittelrhein gezogen werden.

### **CORONA**

Das Jahr 2020 war von der Corona-Pandemie geprägt. Die Politik reagierte mit unzähligen Regulierungen und Beschränkungen. Ständig kamen neue Nachrichten, Regelungen, Verordnungen, Änderungsverordnungen und Hygienekonzepte auf die Menschen zu. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau reagierte und hat immer die neuesten Regelungen und Informationen an die Mitglieder/innen weitergegeben. Die Homepage des Verbandes wurde so gut es ging, immer aktualisiert.

Die CORONA-Thematik wurde vom Team der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes, unter Leitung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin Karin Bothe-Heinemann, recherchiert und veröffentlicht.

Der Landwirtschaft und damit auch dem Weinbau wurde eine „Systemrelevanz“ bescheinigt. Die intensive Verbandsarbeit rund um Corona richtete sich aber nicht nur nach innen zum Mitglied, sondern auch nach außen an die Politik. Hier erwies sich der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau auf Landes- und auf Bundesebene als schlagkräftig und durchsetzungsfähig. Für die Winzer war sicher eine der wichtigsten Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Landesregierung, für die sich der Verband stark gemacht hat, dass der Wein als Lebensmittel anerkannt wurde und somit auch während des Lockdowns weiter verkauft werden konnte.

Wein probieren beim Einkauf ab Hof: Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Corona Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz sind Vinotheken geschlossen. Zulässig ist nur der Ab-Hof-Verkauf. Verkostungen sind nicht zulässig. In RLP ist in der Landesverordnung (LVO) die Schließung der Vinotheken ausdrücklich geregelt. Ziel der LVO ist es, keine Anreize zur Mobilität zu setzen. Dieses übergeordnete Anliegen erfolgt im Gemeinwohlinteresse und fordert von vielen Berufsgruppen Opfer.

Die Auskunft des Weinbauministeriums ist lediglich eine Hilfestellung zur Auslegung. Zuständig für die Beurteilung ist jedoch das jeweilige Gesundheitsamt der Kreise und Städte.

Wie sich der Weinkonsum unter COVID 19 Einfluss entwickelt hat, war die Frage vieler Untersuchungen. Verbraucherbefragungen, Markt- und Konjunkturanalysen zeigten, dass in diesem CORONA-Jahr auch im Weinverkauf einiges durcheinander gekommen ist. Es hat sehr deutliche Verschiebungen in den Absatzkanälen gegeben. Weineinkäufe wurden stark in den Lebensmittelhandel und in die Discountmärkte verlagert. Der Weinabsatz in der und in die Gastronomie ist zeitweise zusammengebrochen. Auf Events, bei Weinfesten, Veranstaltungen und Messen sowie auf Wochen- und Weihnachtsmärkten gab es keinen Weinverkauf. Die Zahlen im Weinexport zeigten ebenfalls einen Rückgang, sowohl in der Menge als auch im Wert an. Beim Weinimport sind aber auch geringere Wert- und Mengenzahlen in der Statistik ausgewiesen. Dies zeigt, dass deutsche Weine im allgemeinen Konsum bei den Verbrauchern während der Corona-Zeit etwas stärker Zugang gefunden haben. Wein wird von den deutschen Verbrauchern sogar dem Bier vorgezogen. Die Konsumenten wollen sich mal etwas Besonderes gönnen. Sie finden Geschmack an der Kombination von Wein zum Essen zu Hause und genießen die Vielfalt und Auswahlmöglichkeiten in den Regalen von Lebensmittelhandel und Discount. Weitere Argumente für den Weineinkauf sind nach Aussagen der Befragungen: ich suche Entspannung, Wein hilft mir beim Einschlafen, das Glas Wein lenkt etwas von den derzeitigen Problemen ab. Dieses „Bewältigungstrinken“ ist ja nicht unbedingt im Sinne der Kampagne „Wine in Moderation“, nimmt aber auch jüngsten Untersuchungen zufolge, wieder etwas

ab. Ein weiterer großer Gewinner im Weinabsatz ist derzeit der Online-Handel. Selbst kleineren Weingütern wird inzwischen bewusst, wie sehr sie einen Onlineshop brauchen. DWI und regionale Weinwerbungen liegen mit ihren Werbebotschaften richtig, in denen sie empfehlen „Weingenuss nach Hause zu holen“. Allerdings sind die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID 19 für die Zukunft noch keinesfalls absehbar. Arbeitslosigkeit droht, geringere Einkommen und die Notwendigkeit zum Sparen könnten die Bereitschaft zum Weineinkauf durchaus trüben.

### **Referentenentwürfe deutsches Weingesetz und Weinverordnung**

Mitte Juni wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Referentenentwürfe zur Änderung des deutschen Weinrechts vorgelegt.

Begründung für die Novellierung im deutschen Weinrecht: Deutscher Wein verliert im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen. Um die wirtschaftliche Perspektive der Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, sollen in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Hierzu erfolgen Anpassungen sowohl im Weingesetz, als auch in der Weinverordnung. Neben ökonomischen Aspekten besteht darüber hinaus ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben. Zentraler Baustein ist in diesem Zusammenhang ist die von der Europäischen Union verfolgte Qualitätspolitik, insbesondere im Bereich geschützter Herkunftsbezeichnungen. Im Qualitätsweinsegment soll daher das deutsche System - in Anlehnung an das romanische Modell - stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten Geoschutzsystem weiterentwickelt werden. Dabei soll jede Herkunft für ein klares Profil stehen und dem Grundsatz „je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“ folgen. Den Weg der herkunftsbezogenen Profilierung gehen bereits heute zahlreiche Betriebe entweder über den Schutz neuer Weinnamen oder über freiwillig beschlossene strengere Qualitätskriterien für die Vermarktung von Weinen aus kleineren geografischen Einheiten innerhalb eines geschützten geografischen Gebietes. Um dieser Entwicklung sowohl aus Erzeuger- als auch Verbrauchersicht eine Struktur zu geben und diese verständlich zu machen, bietet sich ein einheitlicher Rechtsrahmen an, der den Erzeugern zugleich weiterhin genügend Gestaltungsspielraum über die entsprechende Anpassung von Produktspezifikationen lässt. Dabei soll von der im Unionsrecht verankerten Ermächtigung der Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden, die Verwendung von Namen geografischer Einheiten, die kleiner oder größer sind als das Gebiet der geschützten Herkunftsbezeichnung, einzuschränken.

Um zusätzliche Marktpotenziale ausschöpfen und das Angebot an Basisweinen erweitern zu können, sollten neben Einschränkungen bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung in der Spitze der Herkunftspyramide Restriktionen bei

Weinen mit geschützter geografischer Angabe oder bei Weinen ohne Herkunftsschutz gelockert oder aufgehoben werden.

Die Referentenentwürfe zum Deutschen Weingesetz (10. Änderung) und zur Deutschen Weinverordnung (24. Änderung) weisen folgende wesentliche Änderungen auf:

Laut EU-Vorgabe wird grundsätzlich unterschieden zwischen Weinen ohne geschützte Herkunftsbezeichnung und Weinen mit geschützten Herkunftsbezeichnungen. Die Weine mit geschützter Herkunft gliedern sich in Weine mit geschützter geografischer Angabe (ggA) und Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU).

Neu in der Gesetzesvorlage ist, dass die Weine mit geschützter geografischer Angabe, den Begriff Landwein nur noch fakultativ tragen müssen. Analog wird bei den Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung der Begriff Qualitätswein ebenfalls fakultativ verwendet. Grundsätzlich gilt, dass ein Wein mit der Bezeichnung „Mosel – Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ alle rechtlichen Voraussetzungen eines Qualitätsweines erfüllen muss.

#### **Rebsorten (Weingesetz und WeinVO):**

Bei der Definition von Rebsorten wird unterschieden zwischen: „Klassifizierte Keltertraubensorten“ und „Nicht klassifizierte Keltertraubensorten“.

Rebsorten, die in der amtlichen Sortenliste – gemäß § 47 Saatgutverkehrsgesetz – aufgeführt sind, zählen zu den klassifizierten Rebsorten. Die jeweiligen Bundesländer führen darüber hinaus Listen über Sorten, die klassifiziert sind und über Sorten, die noch nicht klassifiziert sind, aber für die Herstellung von Wein mit ggA bzw. gU Bezeichnung verwendet werden dürfen.

Bei den Weinen ohne Herkunftsbezeichnung (Deutscher Wein) erfolgt eine Reduzierung der Rebsortenliste auf nunmehr 15 Sorten: u.a.: Blauer Limberger, Blauer Trollinger, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Dornfelder, Müllerrebe, Roter und Weißer Elbling, Roter und Weißer Gutedel, Roter Traminer, Roter Riesling und Weißer Riesling. Rebsorten, die den Namen einer gU bzw. ggA führen (z.B. Portugieser und Burgunder) dürfen sowieso nicht für diese Weinkategorie verwendet werden.

#### **Herkunftspyramide (WeinVO):**

In der Deutschen Weinverordnung ist künftig im Bereich der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung eine vierstufige Herkunftspyramide vorgesehen. Dabei werden einige wenige bundeseinheitliche Kriterien zur Herkunftsprofilierung vorgeschrieben. Die jeweiligen Schutzgemeinschaften in den gU Regionen können und sollen aber strengere Regelungen zur Profilierung der Herkünfte in ihren Gebieten festlegen.

**Stufe 1: Gebiet** – Regelungen wie bisher in den LandesVO!

**Stufe 2: Bereich und Region** – Der Begriff „Bereich“ muss auf dem Etikett angegeben werden und zwar in einer Schriftgröße mindestens 75 % des Bereichsnamens. Möglich ist hier die Verwendung des englischen Begriffs „district“. Bei einer Großlage, die ebenfalls in diese Stufe 2 eingestuft wird, muss der Begriff „Region“ angegeben werden zwar ebenfalls in Schriftgröße

mindestens 75 % des Namens der Großlage. Vorgesehen ist ebenfalls, dass sogenannte Leitgemeinden bei Großlagen nicht mehr zulässig sein werden. Das bedeutet, dass beim Piesporter Michelsberg, wenn der Ortsname Piesport auf dem Etikett erscheint, mindestens 85 % der Trauben aus Piesport stammen müssen, beziehungsweise 75 % bei Verwendung von Süßreserve.

**Stufe 3: Gemeinde / Ortswein** – Zusätzlich zu den Vorgaben der Stufen 1 und 2 müssen beim Ortswein die Mindestmostgewichte mindestens Kabinetthöhe erreichen. Die Vermarktung der Weine mit dieser Bezeichnung ist nicht vor 1.1. des auf die Ernte folgenden Jahres erlaubt.

**Stufe 4: Gemeinde und Lage / Lagenwein** – Die höchste Stufe in der Herkunfts pyramid e muss weitere Qualitätsregelungen einhalten. Wie in Stufe 3 muss das Mindestmostgewicht den Kabinettbereich erreichen. Die Vermarktung ist nicht vor 1.3. des auf die Ernte folgenden Jahres erlaubt. Des Weiteren müssen die Schutzgemeinschaften eine einschränkende Liste von Rebsorten in der Produktspezifikation des Lastenheftes festlegen. Weine über 20 g/L Restzucker dürfen in dieser Stufe Lagenwein nicht mehr angereichert werden. Sie müssen als Prädikatsweine auf den Markt gebracht werden.

Die Schutzgemeinschaften können in jeder Stufe strengere Anforderungen bei den Qualitätskriterien festlegen.

Angepasst werden sollen auch die Mindestalkoholwerte der Weine. In der Zone A: wird für Qualitätsweine ein Mindestwert von 7 % vol. 57 °Öchsle vorgeschrieben und 9,5 % vol. bzw. 70 °Öchsle bei Prädikatsweinen.

Für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung muss eine amtliche Qualitätsweinprüfungsnummer zugeteilt werden. Bei Weinen mit geschützter geografischer Angabe (ggA) betragen die Mindestalkoholwerte in der Zone A 6 % vol.

### **Rebneupflanzungen und Absatzförderung**

Weitere Aspekte in den Referentenentwürfen betreffen die Genehmigungen von Neuanpflanzungen und den nationaler Finanzrahmen. So bleiben in Deutschland in den Jahren 2021 bis 2023 die Genehmigungen für neue Reb pflanzungen auf 0,3 % der Ertragsre bflächen eingeschränkt. Das heißt, es werden höchstens bis zu 300 ha im Jahr genehmigt. Anpflanzungen von Reben zu Forschungs- und Versuchszwecken bleiben weiterhin möglich.

Die Mittel zur Absatzförderung in Mitgliedsstaaten und Drittländern werden für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) um 500.000 € auf 2 Mio. € jährlich erhöht. Übrigens können diese Mittel bei der BLE nicht nur vom Deutschen Weininstitut (DWI) auf Antrag abgerufen werden. Sollten diese Mittel bei der BLE nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden. Der Verteilungsschlüssel hierzu wird vom BMEL festgelegt.

### **Neues Weingesetz vom Bundestag beschlossen**

Der Deutsche Bundestag hat Ende November 2020 der Änderung des Weingesetzes zugestimmt. Alle Fraktionen mit Ausnahme der Linken billigten den Entwurf. Wie das Bundeslandwirtschaftsministerium erläuterte, soll die

Novelle in Verbindung mit der Änderung der Weinverordnung dazu führen, dass die deutschen Winzer ihren Absatz wieder steigern können und bessere Erlöse erzielen. Zudem soll es für die Verbraucher am Weinregal einfacher und verständlicher werden. Der Deutsche Weinbauverband (DWV) begrüßte die Novelle und lobte die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen. Für den Verbraucher soll in Zukunft laut dem BMEL klar erkennbar sein, dass bei den einzelnen Kategorien gewisse Mindestanforderungen gelten, weshalb für die Qualität vor allem entscheidend sei, „wo“ ein Wein angebaut werde, und nicht mehr nur der Reifegrad der Trauben. Zudem solle das „Terroir“ eine größere Rolle spielen, denn Boden, Klima, Umwelteinflüsse und natürliche Gegebenheiten bestimmten neben den menschlichen Einflüssen maßgeblich die Weinqualität, erläuterte das Agrarressort.

### **Deutscher Weinbauverband für vierstufiges gU System**

DWV-Präsident Klaus Schneider sprach von einer „zukunftsweisenden Reform des Bezeichnungsrechts“. Begrüßt werde insbesondere, dass vor dem Hintergrund eines drohenden Überangebots an Wein im Verhältnis zu den Marktaussichten die Ausweitung der Rebplantagen auch für die Jahre 2021 bis 2023 begrenzt werden solle. Hinsichtlich der nun vorgesehenen Verwendung der Mittel aus dem nationalen Stützungsprogramm habe sich der DWV für eine Flexibilisierung ausgesprochen. „Im Übrigen hatten wir hier aber in diesem Zusammenhang eine Stärkung der Länder beziehungsweise der Regionen gefordert“, erklärte Schneider. Im Ergebnis sei es wichtig, „dass wir künftig verhindern, dass wir Gelder in Brüssel nicht abrufen“. DWV-Generalsekretär Christian Schwörer mahnte mit Hinweis auf die Planungssicherheit für die Winzer möglichst schnell Kompromisse bei den Verhandlungen zur Weinverordnung an. Diese sei mit den Regelungen zur Herkunftsprofilierung vom deutschen Wein bis hin zum Lagenwein das Kernstück der Reform. „Wir sprechen uns weiterhin für ein vierstufiges System in der geschützten Ursprungsbezeichnung mit einigen bundeseinheitlichen Qualitätskriterien für die Kategorien Orts- und Lagenwein aus“, erklärte Schwörer. Eine angemessene Übergangsfrist für die Vorbereitung der Umstellung durch die Erzeuger sei ebenfalls erforderlich. Ziel sei am Ende eine stärkere Herkunftsprofilierung durch weitere eigene Konzepte beziehungsweise Kriterien der Schutzgemeinschaften.

Die Regierung rechnet insbesondere durch die Etablierung neuer geschützter Herkunftsweine und im Segment der Weine ohne geschützte Herkunftsangabe mit neuen Absatzmöglichkeiten. Insgesamt seien daher positive wirtschaftliche Auswirkungen von der Weinrechtsreform zu erwarten. Mit wirtschaftlichen Einbrüchen aufgrund derselben ist nach Einschätzung der Bundesregierung in keiner Absatzsparte zu rechnen. Auch nach den unionsrechtlich gebotenen bezeichnungsrechtlichen Änderungen könnten zum Beispiel weiterhin uneingeschränkt Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus einer Großlage oder einem Bereich vermarktet werden. Die neue Weinverordnung wird voraussichtlich im März 2021 im Bundesrat behandelt.

### **Deutscher Sekt b.A. – eine klare Herkunftsgarantie (Adolf Schmitt)**

Bei den aktuellen Diskussionen über Geoschutzsysteme und geschützte geografische Angaben bzw. geschützte Ursprungsbezeichnungen wird oft die Thematik Sektkennzeichnung vergessen. Sekte und Perlweine erfreuen sich beim Verbraucher großer Beliebtheit und sind für viele Weingüter ein wichtiges Standbein bei der Vermarktung. Die Herkunft der jeweiligen Produkte bildet in Zukunft eine Grundlage im Geoschutzsystem. Entsprechende Regelungen zur Profilierung werden in den Produktspezifikationen der sogenannten Lastenhefte für die Weine oder Sekte mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und geschützter Ursprungsbezeichnung g.U.) festgeschrieben. Für die Verwaltung und Gestaltung, also die Profilierung der Produkte, zeichnen die inzwischen anerkannten Schutzgemeinschaften verantwortlich. Dabei darf allerdings die Profilierung der herkunftsbezogenen Bezeichnungen beim Sekt nicht vergessen werden.

Beim derzeitigen Bezeichnungsrecht für Schaumwein, Sekt und Winzersekt gibt es großen Änderungsbedarf. Das neue Wein- und Sektsbezeichnungsrecht muss hier nicht zuletzt in Sinne der Verbraucher, aber auch im Sinne der deutschen Winzerinnen und Winzer Wahrheit und Klarheit schaffen.

Heute ist es so, dass nur mit der Bezeichnung „Sekt b.A.“ (bestimmtes Anbaugebiet z.B. Mosel) auf dem Etikett einer Sektf Flasche die ausschließliche Herkunft des Grundweines in dem angegebenen Anbaugebiet gesichert ist. Des Weiteren ist mit der Angabe „Sekt b.A.“ geregelt, dass eine Amtliche Prüfnummer (A.P.Nr.) bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde – in Rheinland-Pfalz die Landwirtschaftskammer – beantragt werden muss. Diese amtliche Prüfung beinhaltet: eine amtlich anerkannte Laboranalyse, die sensorische Bewertung von mindestens 3 - 4 Sachverständigen in einer verdeckten Probe und die Hinterlegung von 2 amtlich versiegelten Konterproben. Erst nach dem Erhalt der amtlichen Prüfungsnummer darf das Produkt als Sekt b.A. verkauft werden. Nur das garantiert tatsächlich die Herkunft der Trauben und des Grundweines aus Deutschland mit seinen 13 verschiedenen Anbaugebieten.

Vom Grundsatz her gibt es beim Bezeichnungsrecht für Sekt in Deutschland derzeit noch drei Kategorien bzw. drei verschiedene Qualitätsstufen:

- Schaumwein (einfacher Schaumwein, dessen Herstellung in der Regel aus einfachen Importweinen industriell erfolgt);
- Qualitätsschaumwein oder Sekt (beim Schaumwein steht sogar der Begriff „Qualität“ auf dem Etikett, hier ist aber keine Qualitätsprüfnummer notwendig);
- Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A.

Bis ins Jahr 1995 war eine Amtliche Prüfungsnummer auch für zweite Kategorie, Qualitätsschaumweine und Sekte, vorgeschrieben. Das hat dann der Gesetzgeber in einer Durchführungsverordnung geändert, wohl auf Drängen der einflussreichen Sektlobby der industriellen Hersteller. So war und ist derzeit eine amtliche Prüfung nur noch dann erforderlich, wenn es sich um einen

Qualitätsschaumwein b.A. bzw. einen Sekt b.A. oder um einen Qualitätsschaumwein bzw. Sekt mit einer Rebsortenangabe auf dem Etikett handelt.

Doch damit nicht genug. Am 31.10.2013 hat der Gesetzgeber auch noch zugelassen, dass eine Teilnahme bei Qualitätswettbewerben nicht nur für b.A. Produkte mit A.P.Nr., sondern auch für alle übrigen Erzeugnisse ohne A.P.Nr. möglich ist. Diese Sekte ohne A.P.Nr. tragen lediglich eine Los-Nr. (L-Nr.), die der A.P.Nr. zum Verwechseln ähnelt. Und kaum ein Verbraucher wird diesen Unterschied bemerken.

Die oben kritisierte Gesetzesänderung könnte für die Hersteller von Sekt b.A. werblich viel stärker genutzt werden. Leider hat hier die Deutsche Weinwerbung erheblichen Nachholbedarf: Eigentlich könnte doch mit der Angabe Sekt b.A. intensiv geworben werden. So würde der Verbraucher deutlich erkennen, dass der Grundwein zu 100 % aus Deutschland und dem angegebenen Anbaugebiet stammt. Er kann Vertrauen zu dem Produkt aufbauen, da ja die Qualität des Sektes amtlich geprüft und kontrolliert wurde.

Wie wichtig die Festlegung einer Herstellung von Sekt b.A. mit einer klaren Botschaft für den Verbraucher zu werten ist, machte eine Studie der Fachhochschule Geisenheim, Abteilung Marktforschung, Prof. Dr. Dieter Hoffmann im Jahre 2000 deutlich. Die Ergebnisse der Studie zeigen eindeutig, dass eine überwältigende Mehrheit aller Konsumenten davon ausgeht, dass die Grundweine für die in Deutschland hergestellten Sekte auch tatsächlich aus Deutschland stammen. In Wirklichkeit werden jedoch nur 10 % der Grundweine für die industrielle Produktion aus deutschen Anbaugebieten verwendet, ca. 90 % der Grundweine stammen aus preiswerten Weinimporten.

Es bleibt die Hoffnung, dass die Medien mit dazu beitragen werden, dem Verbraucher zu vermitteln, wie wichtig die Angabe Sekt b.A. ist.

Mit dieser Angabe könnten die Werbeorganisationen auch endlich ihre Werbebotschaften ausschließlich auf Sekt b.A. lenken, weil ja auch nur die deutschen Winzer Werbeabgaben zahlen. Die Schutzgemeinschaften in den Anbaugebieten müssen die Chance erkennen, für die Profilierung und Qualitätssicherung der Sekte in den Lastenheften der geschützten Ursprungsbezeichnungen auch nur amtliche geprüfte Sekte b.A. anzuerkennen.

**„Verwendung der Bezeichnungen „Erste Lage“, „Erstes Gewächs“, „Große Lage“ und „Großes Gewächs“**

Das Land Hessen hatte zur Änderung der Weinverordnung noch einen Änderungsantrag für die Verwendung der Begriffe Großes Gewächs eingebracht. Dieser Vorschlag war aber in der Kürze der Zeit bis zur Verabschiedung der Weinverordnung nicht mehr ausgiebig diskutierbar. Folgende Vorgehensweise wurde in einem Arbeitskreis des DWV vorgeschlagen:

Einfügen eines neuen § 32b in die WeinV (vormals Selectionsregelung)  
 (1) Die Bezeichnungen „Erste Lage“, „Erstes Gewächs“, „Große Lage“ und „Großes Gewächs“ dürfen nur verwendet werden, wenn es sich um Weine mit

geschützter Ursprungsbezeichnung der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und die regionalen Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände die Kriterien zur Verwendung in den jeweiligen Lastenheften festgelegt haben.

(2) Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erste Lage“, „Erstes Gewächs“, „Große Lage“ und „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden.“

Wie eingangs vereinbart, ist die Verständigung auf eine Regelung für die Bezeichnung „Großes Gewächs“ mit anerkannter hoher Wertigkeit im Berufsstand in der Kürze der Zeit bis Mitte Februar nicht leistbar. Hierfür sollte dem Berufsstand ein Beratungszeitraum von etwa einem Jahr zugestanden werden. Im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung der Weinverordnung sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach die Verwendung der Bezeichnung „Großes Gewächs“ an von den Schutzgemeinschaften/Konsortien zu erlassenden Verwendungskriterien zu binden ist. Die Verwendung der Bezeichnung „Großes Gewächs“ soll erst dann möglich sein, wenn diese Profilierung abgeschlossen ist.

Verbände wie der VDP oder der Bernkasteler Ring, die sich wertige Verwendungskriterien für die Nutzung der Bezeichnung „Großes Gewächs“ auferlegt haben, sollen die Bezeichnung „Großes Gewächs“ weiter nutzen können.

Gleichzeitig verpflichten sich die Schutzgemeinschaften innerhalb eines Jahres gemeinsam Überlegungen anzustellen, wie die Großen Gewächse (ggf. mit bundeseinheitlichen Kriterien oder einem bundeseinheitlichen Rahmen) geregelt werden sollten. Die gemeinsamen Vorschläge sollen dann in der nächsten Weinverordnung zu einer Ergänzung des § 32b der Weinverordnung führen. In dieses Vorgehen sollen auch BMEL und das Land Hessen direkt eingeweiht bzw. einbezogen werden.

### **Agrarhaushalt der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben sich Ende Juli 2020 neben der Einigung über die finanzielle Ausstattung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und des Wiederaufbaufonds, auch auf Eckpunkte zum Agrarhaushalt verständigt. Für die Agrar- und Fischereipolitik sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sollen im Zeitraum von 2021 bis 2027, auf Grundlage des Preisniveaus von 2018, maximal 356,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Die Mittel für die Direktzahlungen werden auf 239,9 Mrd. Euro begrenzt. Insgesamt wird die Erste Säule mit rund 258,6 Mrd. Euro ausgestattet. Für die Zweite Säule hat der Europäische Rat eine Gesamtsumme von 77,8 Mrd. Euro veranschlagt. Vorgesehen sind zudem Sonderzuwendungen für Mitgliedsstaaten, die besondere strukturelle Herausforderungen im Agrarsektor bewältigen müssen oder die Zweite Säule stark ausgebaut haben. In diesem Zusammenhang soll Deutschland 650 Mio. Euro erhalten. Im Rahmen der GAP sind die nationalen Strategiepläne mittels des neuen Umsetzungsmodells Erste und

Zweite Säule programmatisch aufeinander abzustimmen und sicherzustellen, dass die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden und die Mitgliedsstaaten mehr Flexibilität erhalten.

Von den Mitteln für die Gemeinsame Agrarpolitik sollen etwa 40% für den Kampf gegen den Klimawandel aufgewendet werden. Nach wie vor werden die Mittel der Ersten Säule ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert und die Maßnahmen der Zweiten werden von den Mitgliedsstaaten kofinanziert. Insgesamt soll der kommende MFR mit 1.074 Mrd. Euro ausgestattet und um einen Wiederaufbaufonds mit 750 Mrd. Euro ergänzt werden.

### **Green Deal – Insektenschutz - Biodiversität**

Zielvorgaben der Kommission beim Green Deal der EU:

Es werden konkrete Ziele für die Umgestaltung des Lebensmittelsystems der EU festgelegt, einschließlich

- einer Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent,
- einer Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent,
- einer Verringerung des Verkaufs von antimikrobiellen Mitteln für Nutztiere und Aquakultur um 50 Prozent sowie
- des Ziels einer ökologischen Bewirtschaftung von 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen.

Ferner werden ehrgeizige Maßnahmen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass gesunde Ernährungsentscheidungen für die EU-Bürger auch stets die einfachsten sind. Dazu gehören eine bessere Kennzeichnung, um dem Informationsbedarf der Verbraucher über gesunde und nachhaltige Lebensmittel besser gerecht zu werden.

Um die Lebensmittelindustrie dazu anzuhalten, gesunde und nachhaltige Lebensmittel anzubieten, wird die Kommission eine obligatorische Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite vorschlagen und Initiativen zur Förderung der Neuformulierung von Lebensmitteln anregen, unter anderem durch die Erstellung von Nährwertprofilen zu dem Zweck, die Bewerbung von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Zucker- und Salzgehalt (durch nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben) einzuschränken.

Sie wird auch in Erwägung ziehen, eine Ausweitung der obligatorischen Ursprungs- oder Herkunftsangabe auf bestimmte Erzeugnisse vorzuschlagen, und dabei die Auswirkungen auf den Binnenmarkt in vollem Umfang berücksichtigen.

### **Der Berufsstand macht seine Hausaufgaben**

Bestimmte Gruppierungen fordern eine Agrarwende. Sie wollen den Praktikern in Weinberg, Feld und Wald immer mehr vorschreiben, was sie zu tun und zu lassen haben. Vor allem die konventionell arbeitenden Bauern und Winzer stehen am Pranger als angebliche Verursacher einer Klimakrise, der Belastung der Gewässer mit Nitrat und Phosphat, dem Insektensterben und der Produktion klimarelevanter Treibhausgase.

Sie fordern die Erzeugung heimischer Lebensmittel, gleichzeitig aber auch eine massive Einschränkung der Düngung, der Tierhaltung und des Pflanzenschutzes. Das Einkaufen bei Discountern zu Billigpreisen, die steigende Anzahl zugelassener SUVs, der Anstieg der Flugreisen und Schiffs Kreuzfahrten inklusive hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und vieles mehr sprechen eine deutliche Sprache. Er ist geradezu verlogen von Teilen der Gesellschaft, die den eigenen Anspruch an den Umweltschutz selbst nicht umsetzt, sondern ihr schlechtes Gewissen erleichtert, indem sie hohe Auflagen für die Landwirtschaft und Weinbau begrüßt.

Vorgesehen ist ein Verbot des Einsatzes von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden in schutzbedürftigen Gebieten. Genannt werden hier Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie Vogelschutzgebiete mit Bedeutung für den Insektenschutz. Ende 2023 soll die Anwendung von Glyphosat verboten werden. Das kann der Berufsstand so aber nicht akzeptieren. Solange es keine Alternativen gibt, muss der Herbizideinsatz, auch der Einsatz von Glyphosat, beispielsweise im Steillagenweinbau erhalten bleiben. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse werden in die Tonne geschlagen, die Ideologen setzen sich politisch durch. Schlimm wird es auch, wenn ideologisch geprägte Gruppierungen Volksbegehren unter dem Deckmäntelchen „Rettet die Bienen“ auf den Weg bringen und damit landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung so gut wie unmöglich machen. Wer kann sich denn die herrliche Kulturlandschaft am Kaiserstuhl, übrigens derzeit noch trotz intensiver Bewirtschaftung ein einzigartiges Biotop, ohne Weinbau vorstellen?

Der Klimawandel bedroht auch Weinbau und Landwirtschaft. Winzer und Landwirte sehen sich zunehmend mit größeren Wetterextremen auseinandergesetzt. Winzer und Landwirte sind nicht die Verursacher des Klimawandels, sondern Teil der Lösung vieler menschengemachter Umwelt-Probleme. Sie leisten geradezu Vorbildliches für den Umwelt- und Artenschutz. Der beste Naturschützer im Steillagenweinbau ist nun einmal der Winzer. Das Eigeninteresse am Klimaschutz ist für den Berufsstand existenziell. Deshalb haben Bauern und Winzer bereits eine Klimastrategie und eine Biodiversitätsstrategie verabschiedet.

Der Berufsstand macht seine Hausaufgaben. Immerhin werden gut 30 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes bewirtschaftet. An der Mosel machen seit einigen Jahren zwei Projekte zur Förderung der Biodiversität von sich reden: „Lebendige Moselweinberge“ unter der Federführung des DLR Mosel und „Steillagenweinbau schafft Vielfalt – das Moselprojekt“ beim Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau. Die Resultate können sich sehen lassen. Im kommenden Jahr soll aus den „Tagen der Lebendigen Moselweinberge“ eine ganze Woche werden. Die gesamte Bevölkerung wird dazu aufgerufen mitzutun.

Beim Moselprojekt zeigen erste Untersuchungen, dass die Artenvielfalt in den Weinbergen mit gezielter Begrünung und Pflege der Saumstrukturen nachweislich zunimmt. Es wird ein Leitfaden erarbeitet, der den Winzern zeigt, welche Maßnahmen sie zur Förderung der Artenvielfalt in ihren Weinbergen durchführen können. Dazu gehören: Erhaltung und Aufbau einer artenreichen Begrünung zwischen den Rebzeilen und Offenhaltung von Kleinstrukturen und Brachflächen. Pflege der Saumstrukturen und Trockenmauern, Errichtung von Insektenhotels, Steinhäufen und Zwickelflächen. Nutzung des biotechnischen Pflanzenschutzes zur Bekämpfung des Traubenwicklers, Schulung und Weiterbildung in Sachen Naturschutz und Biodiversität, und und und! Nicht von ungefähr sind es gerade die Winzerinnen und Winzer, die sich zum Naturerlebnisbegleiter ausbilden lassen. Der Berufsstand der Bauern und Winzer lässt sich nicht in die Ecke der Umweltsünder drängen. Er wehrt sich und hat dafür gute Argumente.

### **Glyphosatverzicht – Nein solange es keine Alternativen gibt!**

(Auszüge Artikel Oswald Walg in DWZ – Mai 2020)

Viele Umweltschützer und Öko-Ideologen machen Glyphosat verantwortlich für viele Krebskranke und für langfristige Umweltfolgen wie den Rückgang von Wildpflanzen und Insekten. Es gibt allerdings auch zahlreiche Meinungen und vor allem wissenschaftliche Studien, die diesen Einschätzungen widersprechen. Glyphosat wird durch die Blätter und andere grüne Pflanzenteile aufgenommen. Von dort wird der Wirkstoff zu den Wachstumspunkten der Pflanze in die Wurzeln und jüngsten Triebe transportiert. Die Wirkung von Glyphosat beruht auf der Hemmung eines bestimmten, für den Stoffwechsel der meisten Pflanzen erforderlichen Enzyms. Dieses Enzym wird zur Herstellung von lebenswichtigen aromatischen Aminosäuren benötigt. Können diese infolge der Einwirkung von Glyphosat nicht gebildet werden, stellt die Pflanze das Wachstum ein und stirbt ab. Da dieser Stoffwechselweg nur bei Pflanzen, Pilzen und Bakterien vorkommt, gilt der Wirkstoff Glyphosat als unbedenklich für Mensch und Tier. Dies haben zahlreiche wissenschaftliche Studien bestätigt. Glyphosat gehört zu den weltweit toxikologisch am umfassendsten untersuchten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen. Nach internationalen toxikologischen Standards (LD 50 oral, Ratte) ist es weniger giftig als Kochsalz oder Backpulver beispielsweise.

Im Rahmen der Risikowertung wurden sehr viele Studien zu den gesundheitlichen Wirkungen von Glyphosat ausgewertet. Mehr als 800 Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Glyphosat sicher angewandt werden kann. Seit mehr als 40 Jahren stufen Behörden und wissenschaftliche Institute in mehr als 160 Ländern Glyphosat als sicher und damit nicht krebserregend ein. Zu einer anderen Einschätzung kommt die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), eine Unterorganisation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie stufte im März 2015 Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ ein. Mit der Einstufung in die „Kategorie 2A: wahrscheinlich krebserregend“ wird ausgedrückt, dass es begrenzte Hinweise

auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gibt, aber auch nicht auszuschließen ist, dass die der Bewertung zugrunde gelegten Krebsfälle andere Ursachen hatten. Die IARC trifft keine Aussage über den konkreten Zusammenhang einer angeblichen krebserregenden Wirkung und der sachgerechten Anwendung des Pflanzenschutzmittels. In dieselbe Kategorie wie Glyphosat stuft die IARC übrigens auch heiße Getränke über 65 Grad Celsius, rotes Fleisch, Frittieren und Braten, Mate-Tee, Schichtarbeit, Bitumenverarbeitung und den Friseurberuf ein. Wichtig ist: Die IARC bewertet, im Gegensatz zu den anderen Behörden, ausschließlich das mögliche Gefährdungspotenzial von Stoffen, Krebs zu erzeugen – aber eben nicht das Risiko, das von diesen Stoffen ausgeht.

Anwendungsgebiet, verwendete Dosis oder direkter Kontakt spielen bei dieser Bewertung keine Rolle. So findet man in der Kategorie 1 (sicher krebserzeugend) der IARC neben Tabakrauch, der für zigtausende Krebstote im Jahr verantwortlich ist, auch Holzstaub, Sonnenstrahlung, Alkohol, Abgase von Diesel-Motoren, Emissionen von Kohleöfen, die im Haus betrieben werden, bestimmte östrogenbetonte Wechseljahres-Therapien, Sonnenbänke, Ruß und gesalzener Fisch.

Glyphosat muss in der öffentlichen Diskussion für Vieles herhalten, so auch für den Artenschwund und das Insektensterben. Selbst seriöse Medien lassen sich von der Glyphosat-Hysterie anstecken und bringen unsachliche und teilweise auch falsche Darstellungen. Ein Beispiel dafür zeigt die Abbildung aus der Rhein-Zeitung vom 12. Dez. 2017. In der Karikatur wird dem Betrachter suggeriert, dass Glyphosat von Bienen aufgenommen wird und durch den Totenkopf wird die Giftwirkung symbolisiert. In Wirklichkeit ist Glyphosat in der Gefährdungsstufe B4 – nicht bienengefährlich – eingestuft. Beobachtungen aus dem Obstbau haben gezeigt, dass abgespritzte, nicht bearbeitete Böden für Sandbienen und Erdhummeln einen guten Lebensraum darstellen, während auf regelmäßig bearbeiteten, gelockerten Böden für diese und viele andere bodenbewohnende Arten keine geeigneten Lebensbedingungen herrschen. Entscheidend für das Insektensterben ist, dass Insekten insgesamt zu wenig Nahrung in unserer monotonen, ausgeräumten Agrarlandschaft finden. Die Auswirkungen von Glyphosat auf die biologische Vielfalt ist seit vielen Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Der Wirkstoff kann sich prinzipiell durch direkte und indirekte toxische Wirkungen auf Nichtzielarten auf die Biodiversität auswirken. Es ist klar, dass durch die nicht selektive, pflanzenvernichtende Wirkung auch seltene Wildkräuter abgetötet werden und es ist auch bekannt, dass die Flora der Agrarlandschaften zu den am stärksten gefährdeten Artengruppen in Europa zählt. Direkte toxische Wirkungen auf Tiere konnten bisher vor allem bei Amphibien nachgewiesen werden. Eine Feldstudie in Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass bei höheren Expositionen mit Glyphosat Beeinträchtigungen des Navigations- und Orientierungsverhaltens bei Honigbienen festzustellen waren. Unabhängig davon, dass die Versuchsanstellungen in Richtung Worst Case gingen (Overspray, hohe Expositionen), die einer bestimmungsgemäßen Anwendung in

Deutschland nicht entsprechen, ist nicht klar, ob die schädlichen Wirkungen vom Wirkstoff Glyphosat oder dem Netzmittel Tallowamin ausgingen, welches aufgrund seiner hohen Toxizität seit 2016 verboten ist. Letzteres wird vermutet. Als besonders schädlich auf die biologische Vielfalt werden die indirekten Auswirkungen von Glyphosat auf die Fauna angesehen, weil damit gravierende Veränderungen bei den Ressourcen Nahrungs- und Habitatverfügbarkeit verbunden sind. Aufgrund fehlender Nahrungsquellen (z.B. Blühpflanzen) oder fehlender Habitate (z. B. schützender Bewuchs) kommt es zweifelsfrei zum Rückgang von Tierpopulationen. Tatsächlich ist in den letzten Jahrzehnten in der Agrarlandschaft ein dramatischer und besorgniserregender Rückgang von Pflanzen und Tieren festzustellen. Es stellt sich die Frage, welchen Anteil Glyphosat an dem Artenrückgang hat und würden ohne Glyphosat in unserer Agrarlandschaft mehr Tiere und Pflanzen vorkommen bzw. würden sich die Bestände bei einem Glyphosatverbot erholen? Es ist unbestritten, dass unerwünschter Bewuchs (Unkraut) beseitigt werden muss. Dabei dürfte es sowohl was den Unkrautbewuchs als auch die Tiere anbelangt, die ihn als Nahrungsquelle oder Habitat (Lebensraum) nutzen, relativ egal sein, ob die Beseitigung des Unkrauts mit einem Herbizid, wie Glyphosat oder mechanisch mit Pflug, Scheibe oder Grubber erfolgt. Es ist ziemlich naiv zu glauben, dass eine mechanische Unkrautbeseitigung schonender für die Tier- und Pflanzenwelt sei. Gegenteiliges ist anzunehmen, denn das langsamere Absterben der Unkrautpflanzen bei Glyphosat ist aus der Sicht der Nährstoff- und Habitatverfügbarkeit positiver zu bewerten als die abrupte Zerstörung durch Bearbeitungsgeräte. Glyphosat wird im Weinbau als Blattherbizid erst gespritzt, wenn ein entsprechender Bewuchs vorhanden ist. Im zeitigen Frühjahr können sich deshalb die typischen Frühblüher, wie Ehrenpreisarten, Vogelmiere oder Taubnessel entwickeln und auch zum Blühen kommen. Sie dienen dann kurzfristig als Nahrungsquelle für Insekten. Bei einer Bodenbearbeitung ist dies anders. Dort kommen die Unkräuter meist nicht zum Blühen, da sie in der Regel erfolgt, bevor ein allzu üppiger Bewuchs aufläuft, damit die Bodenaggregate auch gut zerfallen und nicht von Wurzeln zusammen gehalten werden. Der Boden ist nach der Bearbeitung schlagartig kahl und bewuchsfrei. Im Weinbau wird Glyphosat fast ausschließlich im Unterstockbereich appliziert mit maximal 2 Anwendungen pro Jahr. Als Blattherbizid macht ein Einsatz nur Sinn, wenn auch ein entsprechender, bekämpfungswürdiger Unterstockbewuchs vorhanden ist. Im Gegensatz zu der mechanischen Alternative bleibt der abgestorbene Bewuchs noch mehrere Wochen für jedermann sichtbar. Die Abbildungen zeigen einen entsprechenden Vergleich. Es ist schon kurios, dass bei vielen Bürgern ein abgespritzter gelber oder brauner Unterstockbewuchs als umweltschädlich und ökologisch bedenklich angesehen wird, während ein kahler, gelockerter Boden als „ordentliche“ Bewirtschaftung empfunden wird. Die Annahme, dass ein bearbeiteter, offener Boden die der Natur am nächsten kommende und dadurch am meisten dienliche Form der Bodenpflege sei, ist in der Bevölkerung weit verbreitet, aber grundlegend falsch.

Vielen Menschen, die ein Herbizidverbot fordern, ist vermutlich nicht bewusst, dass es im Weinbau viele Flächen gibt, auf denen mit anderen Verfahren nicht oder nur mit großem, kaum vertretbarem Aufwand (Handhacke, Freischneider) das Unkraut beseitigt werden kann. Stark betroffen davon sind schlecht mechanisierbare Steil- und Steilstlagen sowie Kleinterrassen. Hier lassen sich Unterstockbearbeitungsgeräte meist nicht einsetzen. Diese Areale in unserer Weinkulturlandschaft sind aber ökologisch extrem wertvoll. Sie zählen zu den Hotspotregionen der Biologischen Vielfalt in Deutschland. In Rheinland-Pfalz stellen sie das westlichste Verbreitungsgebiet von kontinentalen und das nördlichste Verbreitungsgebiet von submediterranen Tier- und Pflanzenarten dar. Einige Hundert sehr seltener Pflanzen- und Tierarten sind auf den offenen und klimatisch warmen, trockenen (xerothermen) Lebensraum der Weinbergslandschaft angewiesen. Stellvertretend für kontinentale Arten, die ursprünglich aus der Steppenformation Osteuropas stammen, seien hier die Feder- und Pfriemgräser sowie die Steppen-Sattelschrecke erwähnt. Charakteristische submediterrane Arten sind beispielsweise Orchideen, Diptam, Smaragdeidechse oder italienische Schönschrecke. Um diese in Deutschland einmaligen Kleinode der Weinbergsfluren zu erhalten und weil die Landesregierung in Rheinland-Pfalz auch die herausragende landeskulturelle und touristische Bedeutung der Steil- und Steilstlagen erkannt hat, wird deren Erhalt seit Mitte der 1880er Jahre finanziell gefördert. Mit der Förderung konnte zwar ein Verfall vieler Steil- und Steilstlagen, insbesondere an der Mosel und am Mittelrhein, nicht ganz verhindert werden, aber momentan bleibt die Anbaufläche in diesen Gebieten weitgehend stabil. Dies könnte sich aber ganz schnell ändern, wenn die bereits jetzt schon schwierige und kostenintensive Produktion noch weiter erschwert würde. Wichtige Voraussetzungen für den Erhalt von schlecht mechanisierbaren Weinbergen sind die Applikation von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft und die Unkrautbekämpfung mit Herbiziden. Ein Verlust dieser Flächen, einhergehend mit einer Verbuschung der Landschaft, würde zwangsläufig durch Habitatzerstörung das Ende vieler, extrem seltener Pflanzen- und Tierarten auf diesen Arealen bedeuten. Auch diese Aspekte müssen den Befürwortern eines Glyphosatverbots, die darin ja auch einen ökologischen Nutzen sehen, klar vor Augen geführt werden. Glyphosat wird in der Öffentlichkeit als schädlich für Natur und Umwelt dargestellt. Deshalb wird von verschiedenen Institutionen massiv Stimmung für ein Glyphosatverbot gemacht. Auch in der Politik scheint es einen breiten Konsens zu geben, was ein Glyphosatverbot angeht. Da Unkraut in der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Produktion beseitigt werden muss, sind andere Verfahren anzuwenden und diese belasten ebenfalls unsere Ökosysteme. Will man oder muss man im Weinbau zukünftig auf Herbizide verzichten, so bleibt derzeit nur die Unterstockbearbeitung als praktikabelste Lösung. In dem Beitrag wurde diese in wichtigen ökologischen, umweltrelevanten Parametern mit einem Glyphosteininsatz verglichen. Da Unterstockbearbeitungen weniger nachhaltig sind und demzufolge häufiger durchgeführt werden, führen diese zu

einer höheren Aktivität von Bodenorganismen. Folgen davon sind höhere Treibhausgas-Emissionen, ein stärkerer Humusabbau, eine Förderung der Mineralisierung von Stickstoff und damit verbunden eine höhere Nitratfreisetzung und –verlagerung mit der Gefahr der Auswaschung ins Grundwasser. Zusätzlich wird das Erosionsrisiko mit Nährstoff- und Schwermetalleinträgen in Regenrückhaltebecken und Oberflächengewässer durch Bodenabtrag erheblich gefördert. Auch die Biodiversität und Artenvielfalt wird durch mechanische Verfahren nicht verbessert. Die abrupte und regelmäßige Habitatzerstörung und Beseitigung von Nahrungsquellen ist als schädlicher anzusehen, als ein langsames Absterben des Bewuchses ohne Eingriff in den Boden. Bedenklich ist allerdings die Belastung von Oberflächengewässer mit Glyphosatrückständen. Als organische Verbindung ist Glyphosat – im Gegensatz zu mineralischen Stoffen, wie Phosphat oder Kupfer - biologisch zwar abbaubar, aber Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln sind in unseren Gewässern generell nicht tolerierbar. Dieses Problem lässt sich aber durch intensive Aufklärung und ein funktionierendes Kontroll- und Überwachungssystem lösen, wogegen die schädlichen Emissionen durch Bodenbearbeitungen systembedingt nicht vermeidbar sind.

Nichts ist hundertprozentig sicher und nichts ist völlig ungefährlich. Wir müssen mit Wahrscheinlichkeiten und mit Kompromissen leben. Glyphosat ist, wenn man Für und Wider und vor allem die Alternativen abwägt, derzeit vermutlich das umweltverträglichste Verfahren zur Unkrautbekämpfung im Weinbau. Allerdings finden beim Thema Glyphosat sachliche Argumente und Expertenmeinungen bei Fundamentalisten, Angstmachern und Populisten kein Gehör.

### **Anpassungsstrategien beim Klimawandel gefragt**

Der Klimawandel bedeutet für Landwirte und Winzer eine Gleichung mit vielen Variablen und Unbekannten. Nach Untersuchungen zeichnet die Produktion von Lebensmitteln mit 19 – 29 % für die globalen vom Menschen verursachten klimarelevanten Treibhausgase verantwortlich. Allerdings sind die Landwirtschaft und der Weinbau auch als wichtiger Teil einer Lösung zu betrachten. Der Boden kann dabei als ein zentraler Teil einer Anpassungsstrategie betrachtet werden. Beim Verzicht auf Glyphosat und einer Verstärkung von Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wird die Mineralisierung von Stickstoff gefördert, die Aktivität von Bodenorganismen erhöht und die Bildung von Treibhausgasen steigt ebenfalls. Mehr Erosion führt zu Bodenabtrag und weiterer Auswaschung von Stickstoff und Phosphat ins Grund- bzw. Oberflächenwasser.

Mehrere Faktoren spielen bei der globalen Klimaveränderung eine bedeutende Rolle, beispielsweise die sogenannten Klimagase: Kohlendioxid, Methan, Lachgas N<sub>2</sub>O und die Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW). Der größte Klimatreiber ist dabei aufgrund seiner Menge das Kohlendioxid.

Die Klimaprobleme lassen sich allerdings nicht mit pauschalen Ansätzen lösen. Jede Region ist individuell zu betrachten. Das gilt auch für den Weinbau. Daher

sind hier Anpassungsszenarien mit sehr unterschiedlichen und individuellen Maßnahmen erforderlich.

Vor allem die großen Schwankungsbreiten und das Auftreten von Wetterextremen bereiten Sorgen. In Zyklen zu denken ist daher wichtig. Die hydrologischen Zyklen laufen immer schneller ab. In der Frage der Wasserversorgung betrifft das auch die Hangneigung in den Weinbergen. Je stärker die Hangneigung umso größer ist letztlich auch die Verdunstungsrate. Gleichzeitig nimmt die Erosionsgefahr durch Starkniederschlagsereignisse zu. Die Anpassungsstrategien erfordern Flexibilität und individuelle gezielte weinbauliche Maßnahmen. Welche Anpassungen sind aus heutiger Sicht möglich? Bei der Wahl des Pflanzmaterials bei Rebsorte, Klon und Unterlage gibt es sicher Möglichkeiten. Die Unterlage Richter 110 ist für trockenere Standorte geeignet, in der Unterlagenzüchtung gibt es vielversprechende Ansätze. Das Thema Bewässerung rückt auch im deutschen Weinbau in einigen Regionen in den Blickpunkt. Zeilenrichtung, Querbau in Steillagen, Boden- und Laubwandpflege sind weitere Aspekte in einer Anpassungsstrategie. Begrünungen mit neuen Begrünungspflanzen werden getestet. Eine Verbesserung des C/N-Verhältnisses bei der Pflanzenernährung ist zu nennen. Die Rebsortenfrage stellt sich im Augenblick weniger. Der Riesling hat eine hohe Anpassungsfähigkeit und große Streubreite bei der Anbaueignung. Die Variabilität und die Zunahme der Extremereignisse stellen eine große Herausforderung dar. Leider wissen wir noch zu wenig darüber, was wirklich im Boden geschieht. Dennoch hat der Mensch eine ganze Vielzahl von Möglichkeiten innerhalb des Anpassungsszenarios auf das Rebenwachstum und die Traubenproduktion einzuwirken.

Weitere Aspekte sind beim Thema Anpassungsstrategien im Klimawandel zu berücksichtigen. Sehr große Einsparungspotenziale hat die Weinwirtschaft bei der Verwendung von Glas und dem Einsatz von Energie in der Weinbereitung. Leichtglas oder Bag-in-Box Verpackungen sind bezüglich CO<sub>2</sub>-Fußabdruck deutlich besser zu bewerten als die schweren und großen Glasflaschen. Hier stellt sich die Frage, ob ein Maximalgewicht für Weinglasflaschen eingeführt werden sollte. Es wurde festgestellt, dass eine Umstellung von Glas auf Tetra-Pack allein eine Reduktion von 87 % der CO<sub>2</sub>-Emission bringen könnte. Viel Energie verbraucht die Kühlung im Prozess der Weißweinproduktion sowie Maischeerhitzung beim Rotwein.

Forderungen zur Düngeverordnung:

- Ausnahmeregelung zum Humusaufbau auf Standorten mit geringem Gehalt an organischer Substanz nach Bodenuntersuchung.
- Berücksichtigung des Steingehaltes bei der Bodenuntersuchung.
- Auf Weinbergböden – vor allem im Steillagenweinbau - mit geringen Humusgehalten (organische Substanz) dürfen größere Mengen organischen Materials ausgebracht werden. Dabei sind Humusgaben mit geringeren Phosphatgehalten zu bevorzugen.

- Der Humusaufbau bzw. der Humuserhalt in den Steillagen dient neben der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit vor allem auch dem Erosionsschutz. Weniger Bodenabtrag durch Erosion vermindert auch den potenziellen Eintrag von Phosphat in die Oberflächengewässer.

Neben dem erforderlichen Aufbau eines ausreichenden Humusgehaltes in den Weinbergböden muss Wert auf ein optimales Bodenpflegesystem gelegt werden. Das heißt, Maßnahmen zum verstärkten Humusabbau sind zu unterlassen. In diesem Zusammenhang bekommt der Einsatz von Herbiziden im Unterstockbereich eine wichtige Bedeutung. Herbizideinsatz schont den Humusabbau während eine Bodenbearbeitung das Gegenteil bewirkt. Daher die weitere Forderung: Erhalt der Zulassung von glyphosthaltigen Herbiziden, vor allem im Steillagenweinbau.

### **Humusversorgung in Weinbergböden**

Die organische Substanz – Humus – ist ein ganz wichtiger Messwert jeder Bodenuntersuchung im Weinbau. Das gilt auch für das gemessene Kohlenstoff/Stickstoff-Verhältnis (C/N). Damit es nicht verstärkt zu unerwünschten und für die Umwelt (Wasser) schädlichen N-Schüben kommt, sollte das C/N-Verhältnis in Weinbergböden mindestens 10:1 betragen!

Ein sachgerechtes Begrünungsmanagement dient der Einsteuerung dieses C/N-Verhältnisses von 10:1. Bei zu niedrigen Humuswerten im Boden treten bei den Reben Wuchsdepressionen auf. Eine Grasreiche Begrünung verstärkt dann den Trockenstress.

Empfehlung: Eine richtige, artenreiche Begrünung vor allem mit verholzten Pflanzen kann zu einer Verbesserung des C/N-Verhältnisses beitragen. Die Etablierung einer solchen Begrünung ist allerdings erst ab mindestens 2 % Humus im Boden (Feinerde nach Abzug des Steinanteils) möglich. Höher als 2,5 % Humus sollte der Wert aber nicht betragen.

Grundsätzlich wird unterschieden in:

- Nährhumus, z.B. Stallmist, Grünschnittkompost, Bioabfallkompost, Trester).
- Dauerhumus, z.B. Leonardit, Perlhumus, Powhumus mit Huminsäuren und Fulvosäuren.

Probleme beim Nährhumus: Gehalte an Phosphat und Stickstoff (DüngeVO) und der sogenannte Priming-Effekt (Anregung des Bodenlebens, Mineralisierung und N-Auswaschung ins Grundwasser). Um das C/N Verhältnis zu optimieren, bieten sich Kohlenstoffhaltige Stoffe wie Sägemehl, Stroh, Torf, Holzhächsel (< 40 mm), Terra-Petra und Leonardit an.

Wichtig ist der sogenannte Ton-Humus-Komplex im Boden, durch die Bindung aller positiv geladenen Nährstoffe. Dauerhumusstoffe, gebildet durch Humin- und Fulvosäure, optimieren den Ton-Humus-Komplex. Nährhumus ist hierfür weniger geeignet, aufgrund des geringen Humusbildungskoeffizienten.

Erst bei Böden mit zu viel Humus und Werten über 2,5 % nach Bodenanalyse im Feinboden ohne Steinanteil und einem C/N-Verhältnis von deutlich über 10:1 ist ein weiteres Düngen mit Dauerhumus nicht zu empfehlen. Dann hilft

Nährhumus zur besseren Aktivierung des Bodenlebens. Diese Fälle kommen im Augenblick in der Praxis jedoch kaum vor.

Zielsetzung:

- Anti-Priming-Effekt – also Fixierung von Nährstoffen anstreben.
- Weitung des C/N-Verhältnisses auf 10:1 durch die Gabe sehr C-haltiger Dünger. Mittel der Wahl können hier Leonardit mit bis zu 70 % Huminstoffen sowie Perlhumus oder Powhumus sein. Terra-Petra- und Biokohleprodukte eignen sich dafür auch, sie sind in der Regel jedoch teurer.
- Mischungen von Nährhumusstoffen wie Grünschnittkompost und Trester mit Leonardit sind für die Praxis zu empfehlen.

Vorgehensweise in den Weinbergen:

- Richtige Humushöhe erreichen;
- Artenreiche Begrünung etablieren;
- Das C/N-Verhältnis im Boden auf 10:1 bringen;
- Jährliche Verluste durch die Kohlenstoffkomponenten Humin- und Fulvosäure im Leonardit nachführen.

### **Weinbau Förderungen im Überblick 2021**

Für die Unternehmen der Weinwirtschaft gibt es umfangreiche Möglichkeiten der Förderung durch EU, Bund und Land. Vom Grundsatz her besteht die EU-Förderpolitik aus zwei Säulen. Die Säule 1 umfasst die Nationalen Stützungsprogramme der EU sowie die Zahlungsansprüche für Flächenprämien nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). In der Säule 2 werden Maßnahmen im sogenannten Entwicklungsprogramm EULLE für rheinland-pfälzische Unternehmen gefördert. Eine GAP Förderperiode läuft über einen festgelegten Zeitraum. Die neue Förderperiode umfasst die Jahre 2021 – 2027. Da sich innerhalb der EU nicht rechtzeitig auf einen gemeinsamen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) geeinigt werden konnte gibt es für die Jahre 2021 und 2022 Übergangsregelungen.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union hatten sich erst Ende Juli 2020 neben der Einigung über die finanzielle Ausstattung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und des Wiederaufbaufonds, auch auf Eckpunkte zum Agrarhaushalt verständigt. Für die Agrar- und Fischereipolitik sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sollen im Zeitraum von 2021 bis 2027, auf Grundlage des Preisniveaus von 2018, maximal 356,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Die Mittel für die Direktzahlungen werden auf 239,9 Mrd. Euro begrenzt. Insgesamt wird die Erste Säule mit rund 258,6 Mrd. Euro ausgestattet. Für die Zweite Säule hat der Europäische Rat eine Gesamtsumme von 77,8 Mrd. Euro veranschlagt. Vorgesehen sind zudem Sonderzuwendungen für Mitgliedstaaten, die besondere strukturelle Herausforderungen im Agrarsektor bewältigen müssen oder die Zweite Säule stark ausgebaut haben. In diesem Zusammenhang soll Deutschland 650 Mio. Euro erhalten.

Im Rahmen der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sind die nationalen Strategiepläne mittels des neuen Umsetzungsmodels Erste und Zweite Säule programmatisch aufeinander abzustimmen und sicherzustellen, dass die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden und die Mitgliedsstaaten mehr Flexibilität erhalten. Von den Mitteln für die Gemeinsame Agrarpolitik sollen etwa 40% für den Kampf gegen den Klimawandel aufgewendet werden. Nach wie vor werden die Mittel der Ersten Säule ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert und die Maßnahmen der Zweiten werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert. Insgesamt soll der kommende MFR mit 1.074 Mrd. Euro ausgestattet und um einen Wiederaufbaufonds mit 750 Mrd. Euro ergänzt werden.

Die folgenden Ausführungen enthalten einen Überblick über die Fördermöglichkeiten in der rheinland-pfälzischen Weinwirtschaft.

### **Förderungen in der Säule 1:**

Für die Förderperiode bis 2020 waren im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms für Deutschland jährlich 38,9 Mio. Euro veranschlagt. Für die Winzerinnen und Winzer in Rheinland-Pfalz standen hiervon jährlich 23,2 Millionen Euro zur Verfügung. Verteilung: Umstrukturierung 12 – 14 Mio. €, Investitionsförderung 8 – 11 Mio. €, Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 0,2 Mio. €, Binnenmarketing und Kommunikation g.U. sowie moderater Weinkonsum 0,6 – 1 Mio. €. In der Übergangsphase der GAP-Förderperiode soll es bei dieser Verteilung ungefähr bleiben. Weil alle Mittel in Rheinland-Pfalz nicht abgerufen worden sind, wird es ab 2021 die Möglichkeit geben, mit staatlichen Zuschüssen an einer Mehrgefahrenversicherung teilzunehmen.

### **Investitionsförderung Weinbaubetriebe:**

Gefördert werden Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Weinprodukten, die der Verbesserung der Gesamtleistung der Unternehmen dienen. Antragsberechtigt sind Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Weinkellereien. Voraussetzung ist der Nachweis einer schlüssigen Finanzierungskonzeption, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Darstellung der Maßnahmenziele. Die Investitionen werden in kleine und große Investitionen untergliedert. Alle Anträge werden nach Prioritätskriterien in Auswahlverfahren bewertet und beschieden.

**Kleine Investitionen:** Alle Weinbaubetriebe können Anträge stellen. Gefördert werden technische Gerätschaften und Maschinen, aber keine baulichen Maßnahmen. Die Förderspanne bei diesen kleinen Investitionen liegt zwischen 10.000 und 50.000 €. Als Fördersätze gelten: 25 % für Weingüter und 15 % für prosperierende Weingüter. Für definierte qualitätsfördernde Maßnahmen sollen hierauf nochmals 5 % gesetzt werden. Die Bewilligung geschieht über das DLR Mosel. Der Winzer muss seine Aktivität als Weinbaubetrieb nachweisen sowie die Traubenernte- und EU-Weinbestandsmeldung in den beiden vergangenen Jahren fristgerecht abgegeben haben. Es ist ein aktueller Jahresabschluss der Buchführung vorzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist

nachzuweisen. Außerdem müssen die Finanzierung gesichert und mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für einen Betrieb sind maximal förderfähig 250.000 Euro in 5 Jahren.

Für die Förderung in 2021 gilt weiterhin, dass die Weinbaubetriebe jeweils nur einen Antrag für eine Kleine Investition im Jahr stellen dürfen.

**Große Investitionen:** Alle Weinbaubetriebe können Anträge stellen. Gefördert werden technische und bauliche Maßnahmen mit Investitionssummen ab 30.000 € pro Antrag. Der Fördersatz beträgt bei Weingütern: 25 % und bei Weingütern, die die Prosperitätsgrenze überschreiten: 15 %, eventuell plus die 5 % für qualitätsfördernde Maßnahmen. Auch hierbei erfolgen Antragstellung und Bewilligung über das DLR Mosel. Vorzulegen sind dabei drei Einkommenssteuerbescheide und zwei aktuelle Buchführungsabschlüsse. Nachgewiesen werden müssen eine berufliche Qualifikation sowie die Aktivität als Weinbaubetrieb. Es sind mindestens 3 Angebote einzuholen, außerdem müssen auch hier die Erntemeldungen und Bestandsmeldungen der vergangenen zwei Jahre fristgerecht abgegeben worden sein. Bei der großen Investition sind maximal förderfähig 3 Millionen Euro in 5 Jahren.

Seit 15. Juli 2016 ist für dieses Förderprogramm ein Auswahlverfahren notwendig. Von Seiten der EU werden folgende Kriterien gesetzt: Nachhaltigkeit, Energieeinsparung und Energieeffizienz. Weitere Maßnahmen werden auf eine Positivliste gesetzt. Jeder Antrag muss anhand der Kriterien einer Punktbewertung ausgesetzt werden. Wichtig bei der Investitionsförderung: Seit 2017 müssen alle geförderten Maßnahmen einer 100-prozentige Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

### **Umstrukturierung von Rebflächen**

Bei der Umstrukturierung geht es um die Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Weinbergen mit der Anpassung der Edelreis-Unterlagen-Kombination an die sich verändernden Klimabedingungen. Zudem wird die Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Trockenmauern in terrassierten Handarbeitslagen und die Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf die Bewirtschaftung in Querterrassen (außerhalb der Bodenordnung) gefördert. Die Maßnahmen können sowohl außerhalb als auch in Verbindung mit einer Bodenordnungsmaßnahme durchgeführt werden. Beim Programm der Förderung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen sind folgende Fördersätze möglich:

- Flachlagen: 10000 €/ha
- Steillagen: 19000 €/ha
- Steilstlagen: 21000 €/ha
- Handarbeitssteillagen mit Terrassen und Mauern: 32.000 €/ha
- Verwendung von gebrauchten Materialien: 6000 €/ha
- Querterrassierung: 24.000 €/ha

Die Auflagen bei der Querterrassierung: Hangneigung über 30%, 5 Ar Mindestgröße, mindestens 2000 Reben pro Hektar, förderfähige Zeilenbreite max. 3 m ohne Abzugsfläche, über 4 m keine Förderung.

Die sonstigen Auflagen: Die Mindestgröße in Flachlagen beträgt 1000 m<sup>2</sup> und in Steil- und Steilstlagen 500 m<sup>2</sup>. Auch Mindeststockzahlen und Zeilenbreiten sind als Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Flachlagen: 2 – 3 m Zeilenbreite und 3500 Stock/ha;
- Steillagen: 1,8 – 3 m Zeilenbreite 2500 Stock im Querbau, 3500 normal;
- Steilstlagen: bis 3 m ab 4 m erfolgt keine Förderung, 2500 Stock Querbau;
- Handarbeitsmauerlage: wie Steilstage.

Das Förderverfahren zur Umstrukturierung von Rebflächen musste im Jahr 2016 nach EU Vorgabe in einen ersten und einen zweiten Teil geteilt werden. Ein erster Teil wurde notwendig, damit eine Kontrolle vor Beginn der Maßnahme erfolgen kann. Im Antrag (Teil 1) müssen alle Flächen aufgeführt werden, für die im nächsten Jahr eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt jedenfalls die Antragstellung Teil 2, was der Verfahrensweise der Vorjahre entspricht. Hier können nur Flächen beantragt werden, die schon in einem Teil 1 aufgeführt wurden. Nach durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle vor der Maßnahme erhält der Winzer eine Nachricht durch die Kreisverwaltung, dass die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann.

Folgende Konstellationen sind förderfähig:

- Es können derzeit bestockte Rebflächen beantragt, gerodet und wiederbestockt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2018 ist für umgewandelte Pflanzrechte in neue Genehmigungen keine Förderung durch Umstrukturierung mehr möglich. Nicht förderfähig sind zudem aus verständlichen Gründen Anpflanzungen, die durch neu genehmigte Rebflächen über die BLE angelegt werden können.

Die Antragsunterlagen für Teil 1 und Teil 2 der Umstrukturierung sind bei den Kreisverwaltungen erhältlich. Richtliniengemäß fertiggestellt ist eine Anlage, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, alle Pflanzpfähle gesteckt, alle End- und Mittelstickel eingeschlagen und verankert sowie 1 Draht je Zeile gespannt sind. Die Fertigstellungsmeldung ist erst dann abzugeben, wenn die Anlagen auch wirklich richtlinienkonform fertiggestellt sind. Bei Abweichungen von der ursprünglichen Antragstellung sind bei Teilflächen unbedingt auch Planskizzen beizufügen.

### **NEU: Land fördert Ernteversicherungen für Winzer**

Extremwetterereignisse nehmen zu. Starkregen, Hagel oder Spätfröste gefährden zunehmend die Ernten und damit die Existenz der Betriebe. Rheinland-Pfalz wird die Mehrgefahrenversicherungen gegen Schäden durch Hagel und Frost mit Mitteln aus dem Nationalen Stützungsprogramm unterstützen. Aus dem angebotenen EU-Programm können Winzer, die das Ernterisiko durch den Abschluss einer kombinierten Hagel-/Frostversicherung für ihre Ertragsrebflächen mindern wollen, einen Prämienzuschuss erhalten. Die Höhe der Unterstützung wird 50 Prozent der gezahlten Versicherungsprämie, maximal 200 Euro je Hektar und Jahr, betragen. Auch bereits bestehende kombinierte Hagel-/Frostversicherungen können gefördert werden.

Die entsprechenden Anträge können bei Kreisverwaltungen bis zum 30. Juni 2021 für das Prämienjahr 2021 - auch für bereits bestehende Versicherungsverträge – gestellt werden.

### **Veränderungen im Nationalen Stützungsprogramm für den Weinsektor (NSP) in Rheinland-Pfalz**

Das Weinbauministerium hat im Sommer 2020 über das NSP informiert und vorgeschlagen:

Seit 2008 wurden der Weinwirtschaft auf Basis des Nationalen Stützungsprogramms (NSP) Maßnahmen angeboten und in folgender Höhe in Anspruch genommen: **Max. Budget RLP (2008-2019) 244,9 Mio. €**

davon verausgabt für:

Umstrukturierung:	139,8 Mio. €
Investitionen:	78,7 Mio. €
Absatzförderung:	2,1 Mio. €
Hagelversicherung:	6,6 Mio. €
Summe Ausgaben (2008 – 2019):	<b>227,2 Mio. €</b>
Für RLP verfallener Rest:	17,7 Mio. €

Von den Rheinland-Pfalz jährlich zur Verfügung stehenden EU-Mitteln (derzeit 23,2 Mio. €) wurden in den Jahren 2008 bis 2013 weitestgehend 100 % ausgezahlt. Seit 2014 werden nicht mehr alle Gelder abgerufen. Die frei gewordenen Mittel werden anderen Bundesländern für deren Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die darüber hinaus nicht verausgabten Mittel verbleiben in der EU-Kasse. Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Je nach Jahr wurden 1,8 bis 5,3 Mio. € von rheinland-pfälzischen Unternehmen nicht abgerufen. In 2020 könnten es sogar 7 Mio. € werden.

#### **Gründe:**

Umstrukturierung: Über ein Drittel (24.000 ha) der Rebfläche in RLP ist mittlerweile umstrukturiert. Die Antragsfläche geht zurück.

Investitionen: Seit 2009 wurden insgesamt 3.800 Vorhaben der Betriebe unterstützt. Das zur Verfügung stehende Budget war Ende 2018 auf Jahre hinaus vollkommen bewilligt. Erst aufgrund von Mitteilungen der EU zum Mittelfristigen Finanzrahmen und des Übergangs des NSP in den Nationalen Strategieplan der GAP-Reform konnte das Verfahren ab September 2019 wiederaufgenommen werden.

In 2020 liegen 190 Anträge in Höhe von 11,9 Mio. € vor. Bewilligungen in einem Jahr bedeuten aber nicht zugleich Auszahlung. Oftmals vergehen mehrere Jahre bis beantragte Vorhaben in den Betrieben umgesetzt sind und die Auszahlung erfolgen kann. In 2019 konnten 9 Mio. € ausgezahlt werden, in 2020 werden es voraussichtlich 5 Mio. € sein.

Absatzförderung: Größere Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten (seit 2010: 396 Vorhaben) und dem europäischen Binnenmarkt (seit 2016: 21 Vorhaben) wurden in der Vergangenheit nicht umgesetzt. Trotz der kurzfristigen Erhöhung des Fördersatzes im Drittlandsmarketing auf 60 % sind auch aktuell

wenige Anträge gestellt worden. Zudem sind wegen der weltweiten Konsequenzen durch Covid 19 fast keine Aktivitäten auf den Märkten möglich.  
 Ernteversicherung: Die Ernteversicherung gegen Hagel wurde in den Jahren 2010 bis 2013 angeboten, aber auf Wunsch der Weinwirtschaft eingestellt. In der Spitze konnten für rund 30.000 ha Zuschüsse ausbezahlt werden. Folgende Veränderungen wurden mit den Vertretern der Weinwirtschaft zur Diskussion gestellt:

1. Umstrukturierung: Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/592 (Abweichungen von bestimmten Vorschriften der VO (EU) Nr. 1308/2013 aufgrund Covid-19-Pandemie) lässt zu, den Zuschuss für Vorhaben in der Umstrukturierung bis einschließlich 15. Okt. 2020 einmalig um max. 20% zu erhöhen. Dies wäre z.B. in der Flachlage eine Erhöhung von 10.000 €/ha auf 12.000 €/ha. Davon möchte RLP Gebrauch machen. Dadurch können ca. 2 Mio. € mehr ausgezahlt werden.
  2. Investitionsförderung: Hier besteht aufgrund der o.g. Verordnung die Möglichkeit, den Fördersatz einmalig um 25% zu erhöhen. Da aber mit den bereits beantragten Vorhaben das zur Verfügung stehende Budget weit überschritten ist, würde dies zu einer geringeren Anzahl von bewilligten Anträgen führen. Weniger Betriebe könnten unterstützt werden. RLP möchte diese Erhöhung nicht vornehmen um mehr Antragstellern den Zuschuss gewähren zu können.
  3. Absatzförderung: Änderungsmöglichkeiten werden nicht gesehen. Allerdings hat RLP bereits im Februar der BLE 1 Mio. € aus seinem Budget für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Das DWI hat entsprechenden Bedarf gemeldet. Inwieweit vor dem Hintergrund der Covid 19 Pandemie die Vorhaben des DWI umgesetzt werden können, ist derzeit nicht bekannt.
  4. Ernteversicherung: Aufgrund der Folgen des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit für widrige Witterungsverhältnisse. In den vergangenen Jahren verursachten Hagel und Spätfrost im Weinbau fast jährlich Schäden. Auch 2020 kam es regional zu Spätfrostschäden. Viele Weibaubetriebe haben bereits eine Hagelversicherung, aber nur ein Bruchteil davon hat sich gegen Ertragsverluste durch Frost abgesichert. RLP möchte die Möglichkeit, Mehrgefahrenversicherungen im Rahmen des NSP zu fördern, nutzen. Fördervoraussetzung soll der Abschluss einer Versicherung der Ertragsminderung durch mindestens zwei Risiken (Hagel und Frost) sein.
- Kalkulation der Förderung
- Versicherungsprämie Mehrgefahren (Hagel + Frost): ca. 500-600 €/ha je nach Versicherungssumme, Lage (Risiko), Versicherungsunternehmen, Selbstbehalten, etc.
  - Steuern, Rabatte, Skonti u.ä. sind nicht förderfähig
  - Versicherungssumme: mind. 8.000 €/ha
  - Förderung: pauschal 200 €/ha, max. 50 % der Versicherungsprämie
- Vorteile einer Pauschale:

- Deutlicher Anreiz für Betriebe das Risiko Frost abzusichern. Dies gilt v.a. für Betriebe, die bereits Risikovorsorge gegen Hagelschäden ergriffen haben.
- Förderung mit einer Pauschale verhindert Wettbewerbsverzerrung auf dem Versicherungsmarkt

Annahme - Zeithorizont 3 Jahre:

Bei einem Zeithorizont für die Förderung von 2021-2023 könnten geschätzt insgesamt 6 Mio. € EU-Fördermittel an rheinland-pfälzische Weinbaubetriebe verausgabt werden. Aufgrund der Klimaveränderung steigt die Wahrscheinlichkeit für Spätfrostschäden bei Reben. Dies kann für Weinbaubetriebe je nach Ausmaß des Ertragsausfalls existenzgefährdend sein. Die Mehrgefahrenversicherung ist ein geeignetes und leicht anwendbares Modell der Risikoabsicherung. Die Umsetzung könnte bis Frühjahr 2021 erfolgen, sodass die Anträge vor dem 1.3.2021 gestellt werden könnten.

### **GAP – Zahlungsansprüche für Direktzahlungen seit 2015**

Die Winzer erhielten im Jahr 2015 Zahlungsansprüche (ZA) zugewiesen, die sie auf ihren Rebflächen aktivieren können. Diese automatische Zuweisung der Zahlungsansprüche war auf das Jahr 2015 beschränkt. Für später erworbene Neu- beziehungsweise Pachtflächen müssen weitere Zahlungsansprüche von anderen Bewirtschaftern mit ZA in Rheinland-Pfalz käuflich erworben werden. Ein Zahlungsanspruch entspricht einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (also auch Rebfläche). Die Zahlungsansprüche gliedern sich in fünf Segmente: Basisprämie, Umverteilungsprämie, Kleinerzeugerregelung, Junglandwirteprämie und Ökologisierung (Greening). Das sogenannte Greening braucht allerdings nicht von Weinbaubetrieben berücksichtigt zu werden.

Winzer erhalten die vorgesehene Greening Prämie automatisch.

Die Mittel für die ZA der Winzer werden aus dem Bundesbudget der Agrarwirtschaft genommen. Seit dem Jahr 2019 sind die ZA bundesweit handelbar. Die Aktivierung der Zahlungsansprüche muss jedes Jahr bis zum 15. Mai im Rahmen der Agrarförderung schriftlich über die zuständige Kreisverwaltung beantragt werden. Die Zahlungsansprüche setzen sich wie folgt zusammen:

*Basisprämie:* Die rheinland-pfälzischen Winzer erhielten im Jahr 2020 eine Basisprämie von 173,16 €/ZA.

*Junglandwirte / Jungwinzer:* Die Prämie für Junglandwirte beträgt 44 €/ha für die ersten 90 ha. Sie wird gezahlt für 5 Jahre, bei Antragsstellung darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Der Junglandwirt muss Betriebsinhaber sein. In anderen Gesellschaftsformen wie GBR, GmbH oder OHG darf keine Entscheidung im Betrieb gegen den Willen des Junglandwirtes getroffen werden.

*Umverteilungsprämie:* Als Umverteilungsprämien werden für die ersten 30 ha ZA auf Betriebsfläche 50,82 €/ha und für die nächsten 16 ha jeweils 30,49 €/ha gewährt.

*Greeningprämie:* Die Greeningprämie wird ab 2015 bundesweit einheitlich gewährt und beträgt 30 % des Mittelvolumen, das sind für 2020 84,74 €/ZA.

Bei der Antragsstellung wird es für die Winzer wichtig sein, ein Kreuz bei allen diesen Möglichkeiten zu setzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat die Mindestschlaggröße auf 300 m<sup>2</sup> gesetzt. Damit soll vor allem den Weinbaubetrieben in den klein strukturierten Steillagenregionen Rechnung getragen werden.

Die Antragstellung für die GAP-Flächenprämien erfolgt über die jeweiligen Kreisverwaltungen. In diesem Antrag zur Agrarförderung muss der Antragsteller alle seine Betriebsflächen auflisten, einschließlich der Hoffläche. Des Weiteren müssen sogenannte Landschaftselemente angegeben werden.

### **eAntrag stellen**

In der sogenannten InVeKoS-Verordnung (EU VO 809/2014 in Art. 17 Abs. 2) ist seit 2018 vorgeschrieben, dass der Landwirt bzw. Winzer seine Flächen nur noch georeferenziert – nicht mehr alphanumerisch – beantragen kann. Und eAntrag bedeutet: elektronischer Antrag mit der Abwicklung komplett am PC. Voraussetzung dafür ist ein schneller Internetzugang.

Die Beantragung beruht nun ausschließlich auf Grundlage von Luftbildern. Das heißt, dass die Schläge in die angezeigte Karte eingezeichnet werden müssen. Wenn die Schlaggeometrie erstellt ist, wird automatisch die Flächengröße erfasst und eingetragen. Geltung hat ausschließlich die reale Bewirtschaftung, wie sie aus dem Luftbildmaterial ersichtlich ist. Strommasten, Vorgewende, Felsköpfe und Saumstrukturen bleiben unberücksichtigt und müssen rausgerechnet werden. Winzer/innen brauchen die Greeningauflagen nicht zu beachten. Weinbau ist automatisch als Vorrangfläche beim Greening anerkannt. Plausibilitätsprüfungen wie bei der elektronischen Steuererklärung zeigen fehlende oder nicht schlüssige Eingaben auf. Weitere Infos auf der Website [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) -> Cross Compliance und Förderung -> eAntrag Agrarförderung oder Telefon 0671/820 290 bzw. E-Mail: [support.e-antrag@dlr.rlp.de](mailto:support.e-antrag@dlr.rlp.de). Betroffen vom eAntrag sind alle Winzer, die die flächenbezogene Agrarförderung nutzen: Aktivierung der Zahlungsansprüche zur Flächenprämie, RAK Förderung, Bewirtschaftungszuschüsse für Steil- und Steilstlagen.

### **Absatzförderung auf Drittlandsmärkten**

Das betrifft Maßnahmen zur Absatzförderung für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung bzw. geschützter geografischer Angabe aus Rheinland-Pfalz. Gefördert werden

- Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen;
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- Studien über neue Märkte zur Verbesserung der Absatzförderungsmaßnahmen;
- Informationsveranstaltungen und Informationsreisen, insbesondere über die EU-Systeme für geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU) und geschützte geografische Angaben (ggA);
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Beantragt werden kann die Förderung von privatwirtschaftlichen Unternehmen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen oder von Marketingorganisationen, anerkannten Erzeuger- oder Branchenorganisationen oder öffentlichen Stellen der Weinwirtschaft. Alle Unternehmen müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Die förderfähigen Mindestausgaben je Antrag müssen mindestens 5000 € betragen.

Es wurden in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen, dieses Förderverfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Das ist inzwischen gelungen. Mittlerweile werden die Anträge auch nicht mehr über die ISB, sondern über das DLR Mosel gestellt.

### **Förderprogramm zum Binnenmarketing**

Grundlage für dieses Programm bilden die EU VO 1308/2013 der Gemeinsamen Marktorganisation und zwar Artikel 45 der Absatzförderung sowie die Durchführungsverordnung EU 2016/1150 Art. 4 zur Verbraucherinformation. Das Programm verfolgt zwei Ansätze:

- a) Informationen des Verbrauchers zum verantwortungsbewussten Weinkonsum und den Warnungen vor einem Alkoholmissbrauch;
- b) Allgemeine Informationen zu den neuen Weinbezeichnungen geschützte Ursprungsbezeichnung (gU) und geschützte geografische Angabe (ggA).

Es werden von Seiten der EU strenge Vorgaben bei dieser Förderung gemacht. So dürfen keine Hinweise auf einzelne Weingüter, Handelsmarken, Erzeuger oder Vermarkter gemacht werden.

Möglich sind Werbeaussagen für die gU bzw. ggA Gebiete, also die Weinregionen ganz allgemein. So können hier zum Beispiel Werbekampagnen, Anzeigen, Messen, Ausstellungen, Präsentationen etc. gefördert werden. Konkrete Absatzförderungsmaßnahmen werden maximal für drei Jahre gefördert. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5000 €. Gefördert werden sollen in erster Linie die regionalen Gebietsweinwerbungen mit einem Zuschuss von 50 %. Eine Doppelförderung wird, wie bei allen EU-Förderprogrammen allerdings ausgeschlossen. Förderfähig sind grundsätzlich auch Branchenverbände und öffentliche Stellen, wie zum Beispiel die Landwirtschaftskammer. Beim Förderprogramm zum Binnenmarketing sind eine ganze Reihe von Leitlinien zu beachten:

Bei Anzeigenwerbungen müssen die Abbildungen der EU-Embleme für ggA oder gU vorhanden sein. Darüber hinaus ist die Nennung der Begriffe geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. geschützte geografische Angabe nötig. Wichtig sind auch Erläuterungen zu diesen Begriffen und Hinweise auf weiterführende Informationen (Links) ins Internet. Diese Hinweise und Infos zu den Begriffen dürfen keinen Fußnotencharakter aufweisen. Die Logos müssen eine Größe von mindestens 2 cm haben, die Schriftgröße muss mindestens 10 aufweisen. Ebenso ist ein Mindestumfang bei den Informationen zu den gU bzw. ggA vorgeschrieben, mit Hinweisen auf das Gebiet, die Rebsorten, Klima und Terroir.

Messestand: Hier müssen die zentralen Botschaften zur gU bzw. ggA enthalten sein, mit den Emblemen. Die Bereiche von Gemeinschaftsständen mit überwiegenden Werbeaussagen für einzelne Weingüter sind nicht förderfähig. Es wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn akzeptiert, d.h. die Maßnahme muss als Förderprogramm genehmigt sein, bevor die Messeflächen gebucht werden. Auch hier müsste ein genehmigter Wirtschaftsplan vorgelegt werden.

### **Säule 2: EULLE – Förderung VO EU 1305/2013**

Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) wird in Rheinland-Pfalz verwirklicht durch das Programm mit der Bezeichnung EULLE (Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung). Auch im Programm EULLE wird unterschieden zwischen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und investiven Maßnahmen (innerbetrieblich und überbetrieblich).

Für den Weinsektor sind im Rahmen von EULLE die folgenden Maßnahmen relevant: Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen im Weinbau; Ländliche Bodenordnung; Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern; Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung; Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Weinbau; Vertragsnaturschutz Weinberg; Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau; Einführung des ökologischen Weinbaus und Beibehaltung des ökologischen Weinbaus.

#### **Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen im Weinbau:**

Zur Verbesserung der umweltschonenden Weinbergbewirtschaftung soll die Modernisierung der Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützt werden. Förderfähig sind die Ausgaben für den Kauf folgender Maschinen: anerkannte Maschinensysteme (RMS und SMS) einschließlich Zusatzgeräte zur Bewirtschaftung von Rebflächen in amtlichen festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen sowie anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Weinbau. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die förderungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten gewährt. Die Zuschüsse werden auf bis zu insgesamt 35.000 € je Unternehmen begrenzt. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Bei dieser Fördermaßnahme gilt die Prosperitätsgrenze (120.000 € Einkommen Ledige und 200.000 € pro Jahr bei Ehegatten).

#### **Mechanische Unkrautbekämpfung in Weinbau-Steillagen**

Für den Weinbau in anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen sind Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig, die ohne mechanische Abtastung auskommen. Hierzu zählen Scheiben-, Rollhacken-, Fingerkrallensysteme sowie Kombinationen dieser Gerätetypen zuzüglich einer geeigneten Anbauvorrichtung (Aushebung, Trägerrahmen für

Front-/Heckanbau oder Unterflurverschiebung) und Unterstockbürstensysteme mit ggf. erforderlichen Hydraulikaggregaten.

**Anerkannte Maschinensysteme zur Bewirtschaftung von Steillagenreblflächen:** Systeme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb und variable Steillagenmechanisierungssysteme einschließlich Zusatzgeräten zur Bewirtschaftung in den anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen.

Teilnehmen können alle Weinbaubetriebe, die nach AFP förderfähig sind. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie im AFP, bei der Vorwegbuchführung ist jedoch grundsätzlich nur der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen. Die Begrenzung der Zuschüsse auf einen Höchstbetrag wurde aufgehoben. Der Beihilfesatz beträgt bis zu 40 %.

**Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz:**

Durch eine ungünstige Flurverfassung und eine starke Flurstückzersplitterung kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen bei der Bewirtschaftung weinbaulich genutzter Flächen. Das wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Weingüter aus. Der umfassende und integrale Ansatz der Ländlichen Bodenordnung zielt darauf ab, Lösungen für die vielfältigen Probleme anzubieten. Förderfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes. Zulassungsempfänger sind die Teilnehmergemeinschaften einer Flurbereinigung. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Weinbergflurbereinigungen; Verfahren mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft bis zu 80 %. Ein Bonus von 10 % kann darüber hinaus in Leader-Gebieten gewährt werden. Dazu müssen jedoch von den betroffenen Gemeinden spezielle Anträge gestellt werden. Die jeweilige LAG muss dem zustimmen.

**Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern:**

Insbesondere in den Steillagen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren mit einem enormen Verlust an Biodiversität. Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung von Steillagenreblflächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung der Weinberge und die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsbildprägender Rebflächen in Steillagen. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Fördersätze betragen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewährt werden. Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu

fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt. Stationäre Transporteinrichtungen (z.B. Monorackbahn) dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebfläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 ha umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist.

#### **Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung:**

Hierbei geht es um Unterstützung von Wertschöpfungspartnerschaften mit Schwerpunkt der Direkt- und Regionalvermarktung. Fördergegenstand: Urlaub auf Winzerhöfen; bäuerliche Gastronomie; Direktvermarktung; Familien- und Altenbetreuung und Natur- und Landschaftspflege. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €, die Zuschussobergrenze 100.000 €. Die Förderquote liegt bei 25 % der förderfähigen Ausgaben.

#### **Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Unternehmen:**

Dieses Steillagenförderprogramm wird schon seit vielen Jahren im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Das Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Steil- und Steilstlagen. Alle diese Weinberge müssen umweltschonend bewirtschaftet werden. Hierbei wird besonders auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz abgestellt. Die Förderhöhe bleibt auf der Höhe der bisherigen Förderperiode: Steillagen 765 €/ha und Steilstlagen 2555 €/ha.

Voraussetzungen: Die Flächen müssen im abgegrenzten und zugeordneten Gebiet für Steil- und Steilstlagen liegen. Es sind erosionshemmende Maßnahmen zum Bodenschutz zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen. Dazu zählen Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenabdeckung mit organischem Material und der Verzicht auf Pflugeinsatz. Vorlage von Ergebnissen einer Bodenuntersuchung bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche. Zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder der Kalkbedarf. Pro Hektar müssen 3 repräsentative Bodenproben gezogen werden. Es genügt in der neuen Förderperiode die Untersuchung der oberen Bodenschicht von 0 – 30 cm. Beim Rebschutz dürfen nur raubmilbenschonende Spritzfolgen mit entsprechenden Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung kommen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Es muss beachtet werden, dass der Einstieg in dieses Programm nicht in jedem Jahr möglich ist. Informationen hierzu geben die Kreisverwaltungen.

#### **Vertragsnaturschutz Weinberg**

Im Vertragsnaturschutz Weinberg soll die Freistellung von dauerhafter Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern gefördert werden. Für die Freistellungspflege gibt es bis zu 580 €/ha, bei erschwerter Freistellungspflege auch bis zu 740 €/ha. Bei der

Offenhaltungspflege stehen bis zu 370 €/ha im Programm, bei erschwerter Offenhaltungspflege bis 490 €/ha. Hierbei geht es um die dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinberglagen. Es ist eine regelmäßige Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe erforderlich. Die Pflegemaßnahmen müssen dokumentiert werden. Auch hier liegt der Verpflichtungszeitraum bei 5 Jahren.

#### **Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau:**

Dieses Förderprogramm wird weitergeführt mit einer Förderhöhe von 50 € pro Hektar. Die Fördervoraussetzungen und Bedingungen bleiben gleich. Der Verpflichtungszeitraum beträgt wie bisher 5 Jahre.

**Ökologischer Weinbau** mit dem Ziel der Erhöhung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Humusgehaltes in den Weinbergsböden. Bei EULLE wird unterschieden zwischen der Einführung des ökologischen Weinbaus und der Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsart. Die Förderhöhe beträgt bei der Einführung des Ökoweinbaus in den ersten beiden Jahren 900 €/ha. Für die spätere Beibehaltung des ökologischen Weinbaus werden dann ab dem 3. Jahr 580 €/ha gezahlt. Zusätzlich werden 300 €/ha in Steillagen gewährt. Fördervoraussetzung ist die Teilnahme an den Kontrollverfahren der Ökokontrollstellen. Das jeweilige Unternehmen muss die Bewirtschaftung seiner Weinberge nach der ÖKO-VO (EG) Nr. 834/2007 durchführen.

#### **Mauerbau/Mauersanierung:**

Das Problem der nachhaltigen Förderung von Mauerbau und Mauersanierung im Terrassenweinbau gibt es seit vielen Jahren. Das neue Landesnaturschutzgesetz eröffnet neue Möglichkeiten im Bereich der Ausgleichsgelder. Ansatzpunkt sind hier die sogenannten Produktionsintegrierten Maßnahmen. Es muss eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Die Trockenmauern müssen als eine solche ökologische Aufwertung anerkannt werden. Der Ausgleich muss nicht mehr direkt vor Ort geleistet werden. Die Gelder der Ausgleichszahlungen werden in einen Topf nach Mainz einbezahlt. Ein Beirat entscheidet über die Vergabe. Leider finden derzeit diese Gelder in der Praxis noch nicht in erwarteter Weise den Weg zugunsten von Mauersanierungen im Weinbau.

#### **Anhörung im EULLE Begleitausschuss: Neue Förderprogramme für die GAP 2021 – 2027 - Vorschläge aus dem Weinsektor**

##### **Förderung von Handarbeitssteillagen**

In der Säule 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU sollte ein Programm zur Erhaltung des Steilst- und Terrassenweinbau neu aufgelegt werden.

Förderfähig ist die Bewirtschaftung von Weinbergen über 45 % Hangneigung und Terrassenlagen, die nicht durch Steillagenmechanisierungssysteme rationalisiert werden können. An der Mosel wurden durch das Steillagenzentrum des DLR in Bernkastel-Kues 342 ha sogenannte Historische Weinberge definiert. Diese Weinberge sind meist Landschaftsbildprägend und kulturhistorisch von großem Wert. Die Bewirtschaftung solcher Weinberge

erfordert 1000 – 1500 Stunden pro Hektar und damit doppelt so viel wie in mechanisierbaren Steillagen und fünfmal so viel wie in Direktzuglagen. Die Höhe der Förderung sollte mindestens 1 €/m<sup>2</sup> betragen und keinerlei weiteren Auflagen unterliegen.

### **Förderung einer artenreichen Begrünung**

Im „Moselprojekt – Steillagenweinbau schafft Vielfalt“ konnte eindrucksvoll gezeigt werden, wie viele Vorteile eine artenreiche Begrünung in den Weinbergen bringt. Zu nennen sind hier: Erosionsschutz, Zunahme der biologischen Vielfalt, sowohl bei Flora als auch bei der Fauna, Aufbau eines stabilen Ton-Humus-Komplex im Boden mit Etablierung einer CO<sub>2</sub>-Senke im Sinne des Klimaschutzes, etc.

Das Saatgut, das im Moselprojekt verwendet wird, besteht außer Phacelia ausschließlich aus etwa 20 verschiedenen dauerhaften Wildpflanzen. Die Ansaat erfolgt in der Regel im Frühjahr in jeder zweiten Rebzeile. Das Saatbeet muss gut vorbereitet sein. Eine Bodenuntersuchung ist anzuraten. Ein stabiler Ton-Humus-Komplex mit einem C/N-Verhältnis von mindestens 10 : 1 ist wünschenswert. Das Regio-Saatgut wird mit einer Aussaatstärke von 0,5 – 1 g/m<sup>2</sup> ausgebracht. Temperaturen von 15 °C sollten gegeben sein, außerdem sollte eine feuchte Phase im Frühjahr genutzt werden. Außerdem ist der Zusatz von Phacelia als Ammensaat mit 3 – 4 kg/ha ratsam.

Die Verwendung dieses Regio-Saatgutes kostet sehr viel mehr als die handelsüblichen Saatmischungen für die Begrünungen im Weinbau. Daher sollte für Bodenvorbereitung, Saatgut, Aussaat und Pflege im ersten Jahr ein eigenständiges Förderprogramm in der Säule 2 der GAP im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eingerichtet werden. Der Zuschuss sollte 50 % der nachweisbaren Kosten zur Etablierung der artenreichen Begrünung betragen.

### **Förderung der Bewässerung**

Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Sicherung des Weinbaus, um den zunehmenden Hitze- und Trockenstressereignissen entgegen zu wirken.

Weltweit werden in trockenen Regionen Bewässerungsanlagen zur Versorgung der Böden und Reben mit den notwendigen Wassermengen eingesetzt. Neben dem technischen Equipment von Pumpe, Filter, Leitungen und Tropfer sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (Wasserbeschaffung, Auffangbecken, Zisternen) im Förderprogramm berücksichtigt werden.

Letzteres könnte als Maßnahme zum Hochwasserschutz angerechnet werden, wenn es gelingt, Hochwasser in diese Auffangbecken und Zisternen zu pumpen.

### **Abgrenzung von Rebflächen in Rheinland-Pfalz**

Bei der Thematik zur Abgrenzung von Rebflächen wird es notwendig, dass die Schutzgemeinschaften tätig werden. Grund: Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Koblenz. In der Urteilsbegründung zum Spruch des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz von der Verhandlung am 12. August 2020 zur Klage dreier rheinhessischer Winzer gegen die Landwirtschaftskammer wird deutlich, dass den Produktspezifikationen der Lastenhefte in den gU Regionen eine große Bedeutung zukommt. Die

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat inzwischen Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision zum Urteil eingelegt. Das hat nun aufschiebende Wirkung für das Inkrafttreten des Urteils. Das Urteil sagt aus, dass alle Flächen innerhalb der genannten Kommunen im Lastenheft mit Weinreben bestockt werden können, aus denen Weine der jeweiligen gU als Qualitäts- und Prädikatsweine vermarktet werden dürfen. Es stellt sich nun für die Schutzgemeinschaft einer gU Region die Frage, akzeptiert man diese Situation oder soll es eine Abgrenzung, wie auch immer geartet, zukünftig geben. In diesem Falle muss die Schutzgemeinschaft tätig werden, um über eine Änderung des Lastenheftes eine solche Abgrenzung gesetzestfest für die Zukunft zu definieren.

Zur Thematik Abgrenzung von Rebflächen in Rheinland-Pfalz hat es in der jüngsten Vergangenheit nach Bekanntwerden der Urteilsbegründung mehrere Gespräche und Sitzungen innerhalb der Weinbauverbände mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Weinbauministeriums in Mainz gegeben. Die Schutzgemeinschaften sind nun gefordert, eine Entscheidung herbeizuführen. Es wird empfohlen, eine Richtlinie für eine Abgrenzung innerhalb einer gU-Region zu erarbeiten, die dann im Lastenheft per Änderungsantrag Anerkennung finden kann.

Es geht darum, bei möglichst optimaler Flexibilisierung eine totale Liberalisierung beim Umgang mit Rebplantagen zu verhindern. In einer Vorstandssitzung im WV Mosel werden folgende Kriterien für eine Richtlinie vorgeschlagen, die in der Sitzung der Schutzgemeinschaft Mosel am 16.11.2020 diskutiert werden sollen: Als gU Flächen gelten:

1. Bestockte Rebflächen und vorübergehend nicht bestockte Rebflächen in der EU-Weinbaukartei von 2015/16 bis 2019/20.
2. Rebflächen zum Stand der größten Ausdehnung des Anbaugebietes Mosel, auf den die Landwirtschaftskammer in digitaler Form zurückgreifen kann. Das ist das Jahr 1997.
3. Des Weiteren erhalten Erzeuger die Möglichkeit, weitere Flächen als gU Flächen auszuweisen. Dies erfolgt als Antrag an die Schutzgemeinschaft. Es soll dabei ein Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune und dem örtlichen Bauern- und Winzerverband hergestellt werden.

Beim Punkt 3 müssen ja zunächst die Winzer aktiv werden, wenn sie weitere Flächen, die in 1., 2. und 3. nicht berücksichtigt sind, als gU Flächen haben wollen. In diesem Fall müssen sie im Ort sowohl die Kommune als auch die Kollegen einschließlich der Bauern (daher der örtliche Bauern- und Winzerverband) überzeugen, den Antrag an die Schutzgemeinschaft zur Erweiterung des Abgrenzungsgebietes zu stellen.

Die Anträge müssen dann von der Schutzgemeinschaft fair und für alle Antragssteller gleichartig bewertet und beschieden werden. Bei positivem Votum durch die Schutzgemeinschaft wird der Antrag als Änderungsantrag an die BLE geschickt. Dort entscheidet dann ein Ausschuss, ob dem Antrag

stattgegeben wird. Nach der Veröffentlichung gelten dann die üblichen Fristen für einen möglichen Widerspruch.

Dieses Verfahren gilt im Übrigen für alle Änderungsanträge an die BLE. In fast allen Fällen wird das wohl als Standard-Änderung möglich sein, ohne auch noch ein Urteil der EU-Kommission abwarten zu müssen. Dieses Verfahren gilt im Übrigen für alle Änderungsanträge an die BLE. In fast allen Fällen wird das wohl als Standard-Änderung möglich sein, ohne auch noch ein Urteil der EU-Kommission abwarten zu müssen.

**BLE zur Gebietsabgrenzung im Lastenheft:** Die Kommission veröffentlicht auf eAmbrosia (Link: <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>) das ursprüngliche Einzige Dokument sowie die Produktspezifikation. Im Falle einer Standardänderung werden von der Kommission lediglich der eingereichte Antrag sowie das zugehörige Einzige Dokument veröffentlicht, ohne explizite Veröffentlichung der geänderten Produktspezifikation. Jedoch wird immer im Einzigen Dokument auf die Produktspezifikation verlinkt. Über den Link gelangt man auf die Homepage der BLE, auf welcher die gültige aktualisierte Produktspezifikation veröffentlicht wird.

In Bezug auf die Gebietsabgrenzung hat die EU Kommission explizit darauf hingewiesen, dass sowohl im Einzigen Dokument als auch in der Produktspezifikation das geografische Gebiet soweit möglich unter Bezugnahme auf physische oder Verwaltungsgrenzen so präzise abzugrenzen ist, dass keine Unklarheiten entstehen können.

Das abgegrenzte Gebiet könnte vorzugsweise unter Bezugnahme auf Verwaltungsgrenzen (z.B. Provinzen, Städte, Parzellen usw.), aber auch unter Bezugnahme auf physische Grenzen (z.B. Flüsse, Straßen, Gebirge usw.) beschrieben werden. Die Beschreibung muss deutlich sein, damit die Erzeuger, die zuständigen Behörden und die Kontrollstellen feststellen können, ob die Maßnahmen (z.B. Abfüllung) innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets durchgeführt werden und sämtliche betroffenen Parzellen für den Weinbau in dem abgegrenzten Gebiet liegen.

Die Produktspezifikation kann neben der präzisen Beschreibung und Abgrenzung einen Internet-Link zur Weinbergsrolle (hier: Geoportal LWK-RLP) mit allen entsprechenden aktualisierten Lagennamen und Flurstücknummern enthalten. Jedoch ist das Einzige Dokument ein eigenständiges Dokument ohne Bezugnahme auf externe Unterlagen und muss zu Kontrollzwecken eine genaue Beschreibung des abgegrenzten Gebiets enthalten.

Folglich reicht ein Verweis auf das Geoportal nicht aus, im Einzigen Dokument ist kein Verweis möglich. Vielmehr ist mit dem Änderungsantrag neben der genauen Beschreibung auch eine Lagenkarte, in welcher die Gebiete parzellengenau abgegrenzt dargestellt sind, vorzulegen.

**Landwein Rhein**

Im Augenblick erstreckt sich die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Landwein Rhein“ auf alle Anbaugebiete der Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Bislang existiert keine Schutzgemeinschaft für die g.g.A. „Landwein Rhein“, so dass Änderungen der Produktspezifikationen in den Lastenheften praktisch kaum durchzuführen sind. Zu ändern sind neben der bereits beschriebenen Abgrenzung unter anderem auch die Streichung des Begriffes „Landwein“ aus dem Namen der g.g.A. „Landwein Rhein“.

Im Rahmen der Weingesetzänderung soll die obligatorische Nutzung des Begriffes Landwein für g.g.A.-Weine entfallen. Solange die Bezeichnung der g.g.A. selbst diesen Begriff aber noch enthält, darf die Praxis trotz geplanten Wegfalls über das Weingesetz auf den Begriff Landwein nicht verzichten. Für eine solche Änderung muss ein Änderungsantrag der Produktspezifikation auf den Weg gebracht werden.

Die Gründung einer SG für die g.g.A. „Landwein Rhein“ ist anzugehen. Es ist hilfreich, wenn ein Antragsteller eines Änderungsantrages auch die Mehrheit der Erzeuger im Gebiet der entsprechenden g.g.A. repräsentiert. Es wäre gut, wenn sich die SG Mosel in der nächsten Mitgliederversammlung ein Mandat geben lässt, in der hinsichtlich des Einzugsbereiches „übergeordneten“ SG g.g.A. „Landwein Rhein“, den Weinbau der Mosel zu vertreten.

### **Änderung des Lastenheftes der gU Mosel**

Neben dem § 3 im Lastenheft Mosel mit der Abgrenzung der Rebflächen müssen weitere Beschlüsse zur Änderung des Lastenheftes herbeigeführt werden:

§ 7 Rebsorten: Für die Herstellung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung gU Mosel gilt § 4a Zugelassene Rebsorten in der WeinrechtsDVO – Rheinland-Pfalz zu § 8 Abs. 1 Weingesetz: für die Herstellung von Wein sind die in der Anlage 3 sowie in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes aufgeführten Rebsorten zugelassen. Nach Aussage der BLE kann die Änderung in dieser Form nicht erfolgen. Hier müssen alle Rebsorten namentlich aufgeführt werden. Folgende Rebsorten sollen im Änderungsantrag berücksichtigt werden:

Rebsortenliste 2020

#### **Weißwein**

"Albalonga, Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Blauer Silvaner, Bronner, Cabernet blanc, Calardis Blanc, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Freisamer, Früher Malingre, Früher Roter Malvasier, Gelber Muskateller, Gewürztraminer, Goldmuskateller, Goldriesling, Grüner Veltliner, Helios, Hiberna, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kanzler, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller-Thurgau, Muscaris, Muskat Ottonel, Nobling, Optima, Orion, Ortega, Osteiner, Perle, Phoenix, Prinzival, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Riesling, Rosa Chardonnay, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Müller-Thurgau, Roter Muskateller, Roter Riesling, Ruländer, Saphira, Sauvignon blanc, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Sauvitage, Scheurebe, Schönburger, Septimer, Siegerrebe,

Silcher, Silvaner, Sirius, Solaris, Sauvignier gris, Staufer, Trebbiano di Soave, Villaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Würzer"

### **Rotwein**

"Accent, Acolon, Allegro, Baron, Blauburger, Blauer Limberger, Blauer Zweigelt, Bolero, Cabernet Cantor, Cabernet Carbon, Cabernet Carol, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mito, Cabernet Sauvignon, Cabertin, Calandro, Dakapo, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Färbertraube, Frühburgunder, Hegel, Helfensteiner, Heroldrebe, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskattrollinger, Neronet, Palas, Pinotin, Piroso, Portugieser, Prior, Reberger, Regent, Rondo, Rosenmuskateller, Rotberger, Rubinet, Saint Laurent, Spätburgunder, Syrah, Tauberschwarz, Trollinger, Wildmuskat"

§ 10 Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert.

Hier muss bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz in Koblenz ergänzt werden ggf. auch eine analoge Behörde in Nordrhein-Westfalen.

### **Regionalinitiative Mosel**

Aus einem Dachmarkenkonzept ist eine Strategie für eine Markenfamilie geworden. Wortmarke MOSEL mit dem Claim Faszination Wein für unsere Säule. Weitere Säule der Markenfamilie sind Tourismus, regionale Produkte wie Wild, Honig, Moselfisch, Weinbergspfirsich, etc, Kultur, Natur und Landschaft und der Verein Welterbe Moseltal. Jede Säule agiert für sich und erstellt Richtlinie zum Qualitätsmanagement. Eingestellt zur Koordination ist eine Kümmererin, die das alles zusammenführt und betreut. Finanziert wird das Ganze über die vier Landkreise und die Städte Koblenz und Trier. Des Weiteren erhielt die Regionalinitiative die Zusage einer Leader Förderung für das Projekt Faszination Mosel.

### **Projekt Steillagenweinbau schafft Vielfalt**

Das Mosel Projekt zur Förderung der Biodiversität im Steillagenweinbau läuft im Jahr 2020 aus. Mitte November fand die Abschlusstagung mit der Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse – natürlich als Online-Veranstaltung statt. Es waren sechs erfolgreiche Jahre, in denen die Projektleiterinnen bei uns im Haus mit zahlreichen Weingütern Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität durchgeführt haben: artenreiche Gassenbegrünung mit Regiosaatgut, Bepflanzung und Pflege von Säumen, Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsarealen, Nisthilfen, Lebenstürme, Steinhaufen – dazu das volle Programm der Kommunikation, Aus- und Weiterbildung. Nach diesen sechs Jahren konnte signifikant eine deutliche Verbesserung bei Flora und Fauna in den Weinbergen festgestellt werden. Leider wurde von Seiten der Verantwortlichen für die Vergabe von Projekten im Rahmen des

Bundesprogramms biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz und Bundesumweltministerium, kein Anschlussprojekt mehr genehmigt. Das Moselprojekt des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau (BWV) zum Artenschutz hat bei den Winzern für ein Umdenken gesorgt. Wie der Präsident des Weinbauverbandes Mosel, Walter Clüsserath, kürzlich bei der Abschlusstagung des Projekts berichtete, ist es heute anders als noch vor einigen Jahrzehnten, denn heute ließen die Winzer in den Weinbergen vermehrt Beikräuter wachsen. „Wir Winzerinnen und Winzer wissen, dass wir damit der Bodenbildung, dem Erosionsschutz, der Insektenvielfalt und den Nützlingen im Weinberg dienen. Das ist ein stetiger Prozess, der zu immer mehr Naturschutz führt“, stellte Clüsserath fest. Jetzt seien die Moselweinberge auch im Winter grün, was völlig in Ordnung sei, solange die Winzer ein Einkommen erwirtschaften könnten, das ihren Familien „ein zufriedenes Leben ermöglicht und wir unsere Betriebe weiterentwickeln können“. Der Weinbaupräsident betonte, dass sowohl dem Weinbau als auch der Landwirtschaft die Natur am Herzen liege und die Betriebsleiter sehr viele - auch unentgeltliche - Naturschutzmaßnahmen durchführen würden. Projektleiterin Anne Buchsbaum-Sehn berichtete laut BWV, dass die Artenzahlen der Pflanzen, Wildbienen, tagaktiven Falter, Heuschrecken und Reptilien im Projektzeitraum auf 20 Untersuchungsflächen deutlich höher gewesen seien als vorher. Zur Förderung der biologischen Vielfalt seien unter anderem Rebassen und Säume begrünt, Strukturelemente aufgestellt und Rebbrachen entbuscht worden, so dass beispielsweise Mauer- oder Felsstrukturen nun wieder besonnt worden seien. Immer wieder betont wurde im Rahmen der Abschlusstagung dem BWV zufolge, dass es wichtig sei, alle Alters- und Bevölkerungsgruppen „mit ins Boot zu nehmen“ und sie über Pflanzen- und Tierarten sowie spezifische Lebensräume zu informieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie alle etwas für die biologische Vielfalt tun könnten. Das Moselprojekt, das jetzt nach fast sechs Jahren Laufzeit zu Ende geht, wurde vom BWV zu einem erheblichen Teil finanziert und über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesumweltministeriums und der Landwirtschaftlichen Rentenbank gefördert. ([www.lebendige-agrarlandschaften.de/moselprojekt/Ziele](http://www.lebendige-agrarlandschaften.de/moselprojekt/Ziele)).

### **Weinbautage 2021**

Der Weinbautag am Mittelrhein wird 2021 ausfallen. An der Mosel wird ein Weinbautag digital stattfinden. Vom 4. Januar bis 8. Januar jeweils morgens ab 9 Uhr bis 12 Uhr. Montag: Weinbau; Dienstag: Oenologie; Mittwoch: Förderungen im Weinbau; Donnerstag: Weinbaupolitik und Freitag: Marketing bzw. Digitalisierung und Freitagabend ab 18 Uhr eine Onlineprobe mit Weinen, die vorher per Paket versendet werden.

### **Jahressteuergesetz 2020**

Die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2020 laufen auf Hochtouren. Ein besonders wichtiger Punkt für die L+F Betriebe ist die mit dem Jahressteuergesetz geplante Neugestaltung des § 7g EStG (Investitions-

abzugsbetrag). Bisher galten je nach Einkunftsart unterschiedliche Betriebsgrößen — für die Einkünfte aus L+F war ein Wirtschaftswert von 125.000 EUR einzuhalten. Nun sieht der Gesetzentwurf eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 EUR vor. Diesem Vorhaben hat der DBV widersprochen und mit Blick auf die Besonderheiten der L+F Betriebe die Beibehaltung spezifischer Grenzen und eine deutliche Betragsanhebung gefordert. In der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages wurde deutlich, dass die Chancen, eine L+F bezogene Grenze zu erhalten, als gering einzuschätzen sind. Diskutiert wird aber die deutliche Anhebung der einheitlichen Gewinngrenze.

Thema in der Anhörung war auch die Umsatzsteuerpauschalierung. Installiert werden soll bekanntlich eine 600.000 EUR-Umsatzgrenze (im vorangegangenen Kalenderjahr). Dies soll erstmals auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden - ein schmerzhafter Einschnitt. Wenn aber damit das laufende Vertragsverletzungsverfahren und das parallele Beihilfeverfahren mit drohenden Rückforderungen beendet werden können, hält es der DBV für erforderlich, mit einem solchen Schritt perspektivisch auch die Umsatzgrenze anzuheben. Daneben hat der DBV deutlich gemacht, dass Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen, um einen solchen harten Einschnitt abzufedern, so die Entfristung der Tarifiermäßigung und perspektivisch auch die Möglichkeit einer Risikorücklage.

Bundestag verschiebt Neuregelung zur Umsatzsteuerpauschalierung erneut Für Deutschland wird es in Sachen Umsatzsteuerpauschalierung zeitlich immer enger, noch rechtzeitig eine Anpassung der Regelung in Einklang mit den Vorstellungen der Europäischen Kommission auf den Weg zu bringen.

Überraschend hat der Bundestag die abschließende Beratung des Jahressteuergesetzes 2020 in der vergangenen Woche erneut von der Tagesordnung gestrichen. Mit dem Jahressteuergesetz hätte eine neue Umsatzgrenze von 600 000 Euro Eingang ins Steuerrecht finden sollen, ab der landwirtschaftliche Betriebe zur Regelbesteuerung wechseln müssen. Diese Summe bezieht sich auf die Gesamtumsätze des Unternehmers, beinhaltet also beispielsweise auch Einnahmen aus Lohnunternehmerdienstleistungen und der Erzeugung von erneuerbarem Strom. Bundesweit dürfte diese Umsatzschwelle von rund 20 000 landwirtschaftlichen Betrieben überschritten werden, von denen nach Schätzung von Steuerexperten derzeit etwa jeder zweite nach Durchschnittssätzen versteuert. Gemäß der bisherigen Regelung können alle landwirtschaftlichen Betriebe für die von ihnen verkauften Produkte und erbrachten Dienstleistungen einen pauschalen Mehrwertsteuerbetrag in Rechnung stellen; dieser beträgt für die landwirtschaftlichen Umsätze 10,7 %. Im Gegenzug dürfen die Landwirte allerdings keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Damit das Jahressteuergesetz 2020 doch noch pünktlich zum Jahreswechsel in Kraft treten kann, muss es der Bundestag in der zweiten Dezemberwoche erneut auf die Tagesordnung setzen. Wird es dann

verabschiedet, könnte anschließend die Länderkammer am 18. Dezember dem neuen Umsatzdeckel für die Pauschalierung zustimmen.

Um Druck gegenüber Deutschland aufzubauen, reichte die EU-Kommission bekanntlich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens am 4. Februar 2020 Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein. Konkret wirft die Brüsseler Behörde Deutschland vor, die Pauschalregelung in unzulässiger Weise auch Eigentümern großer landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Der Kommission zufolge ist diese Ausnahmeregelung jedoch vor allem für Kleinbetriebe gedacht, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuervorschriften administrative Schwierigkeiten zur Folge haben könnte. Wie das Bundesfinanzministerium auf Nachfrage von AGRA-EUROPE mitteilte, befindet sich die Bundesregierung weiter im Dialog mit der EU-Kommission, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Ausgehend hiervon würde aus Sicht der Bundesregierung eine gesetzliche Anpassung des Paragraphen 24 Umsatzsteuergesetz (UStG), in der die Pauschalierung geregelt sei, einen wesentlichen Beitrag für eine einvernehmliche Lösung leisten. Der Zeitdruck für Deutschland wächst: Geht man von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von anderthalb Jahren vor dem EuGH aus, könnte es zur Jahresmitte 2021 zu einem Urteilsspruch in dem Vertragsverletzungsverfahren kommen.

### **Alte Holzstickel rechtskonform entsorgen (Merkblatt BWV RLP Süd)**

Im Weinbau fallen bei der Rodung und Räumung alter Weinberge vielfach teerölimprägnierte Holzstickel an, die durch die Winzer entsorgt werden müssen. Dabei bewegen sie sich im stark reglementierten und bei Zuwiderhandlung teils streng sanktionierten Bereich des Abfallrechts, da die alten Holzstickel als „mit gefährlichen“ Stoffen verunreinigt gelten. Sie sind damit leider keine normalen Betriebsmittel mehr, für die keine besonderen Vorgaben gelten und dürfen nur zu genehmigten Entsorgungsanlagen gebracht werden. Zuständig für die Überwachung der Abfallströme ist in Rheinland-Pfalz die Sonderabfall- Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz (SAM).

Schon beim Transport der alten Teerstickel vom Weinberg zum Betrieb bzw. zum Entsorger gibt es häufig Irritationen über die dabei einzuhaltenden Regeln, die meist durch Unkenntnis der Materie entstehen. Auch manchem Mitarbeiter von Entsorgern sind diese Regeln erfahrungsgemäß leider nicht in all ihren Facetten geläufig. Wir stellen daher im Folgenden die wesentlichen Grundlagen vor, die zu beachten sind:

- Transport bis 2 Tonnen ohne Nachweispflichten

Bis zu einer Menge von insgesamt maximal zwei Tonnen pro Jahr belastetem Material je Winzerbetrieb ist der Transport mit eigenen Fahrzeugen des Winzers recht unproblematisch. Der Transport muss weder angezeigt noch genehmigt werden.

- Transport von mehr als zwei Tonnen

Sind von einem Winzer mehr als 2 t pro Jahr zu entsorgen, kann der Transport zur Entsorgungsanlage ebenfalls durch den Winzer selbst mit eigenen

Fahrzeugen erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Allgemeinverfügung der SAM vom März 2015, in der Ausnahmen von den strengen Transportvorgaben für Sonderabfall geregelt werden.

- Nur bei zugelassenen Entsorgern anliefern

Die Stickle dürfen dann nur zu Entsorgungsstellen gebracht werden, die für diese Abfallart eine entsprechende Zulassung haben. Zu erkennen ist dies an dem sogenannten „Sammelentsorgungsnachweis“, der in diesem Fall für die Abfallart mit dem Schlüssel 17 02 04 („Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“) vorliegen muss. Der Winzer muss also im Vorfeld einer Anlieferung nachfragen, ob bei dem jeweiligen Entsorger ein solcher Nachweis vorliegt. Bei der Anlieferung erhält er dann einen schriftlichen Nachweis für die ordnungsgemäße Abgabe. Zwischensammeln auf Betriebsgelände bis 20 Tonnen möglich

Das Sammeln von alten Holzstickeln, die von verschiedenen Weinbergen stammen, auf dem Betriebsgelände ist nur zulässig als Bereitstellung für einen geplanten Weitertransport und bis zu einer Höchstmenge von 20 Tonnen, wobei es pro Weinberg nicht mehr als 2 Tonnen sein sollten. Da es sich hierbei um Abfall handelt, sollte entsprechend sorgsam vorgegangen werden. Mengen bis maximal 20 Tonnen darf der Winzer noch mit eigenem Gerät vom Betriebsgelände zum Entsorger fahren.

Eine jahrelange Lagerung im Außenbereich ist im Übrigen nicht zulässig und wird bei Anzeige von den Abfallbehörden entsprechend verfolgt. Wer dagegen kleinere Reserven an Holzstickeln für das Ausbessern bestehender Weinbergen vorhalten möchte, sollte dies in einem geschlossenen Gebäude tun. So wird bei Außenstehenden der Eindruck vermieden, hier würde widerrechtlich gefährlicher Abfall gelagert.

Bei mehr als zwei Tonnen pro Weinberg direkt zum Entsorger

Fallen mehr als zwei Tonnen in einem Weinberg an, darf man die Altstickel zwar bis zu einer Menge von jeweils max. 20 Tonnen selbst transportieren, muss aber direkt vom Weinberg zum Entsorger fahren.

- Transportdokumentation

Bei all diesen Transporten muss ein „Praxisbeleg“ mitgeführt werden, in dem der Anfallort, der Betrieb, die Abfallart und das Ziel des Transportes aufgeführt werden. Die Vorlage gibt es unter [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de).

Zudem müssen Winzer, die mehr als 2 Tonnen pro Jahr selbst transportieren wollen, dies gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einmalig vorab bei der SAM anzeigen, und zwar mit einem internetbasierten Anzeigeverfahren, das unter <https://einreichen.eaev-formulare.de> ausgefüllt und versandt werden kann.

Wer dies versäumt, führt rechtlich gesehen einen ungenehmigten Sonderabfalltransport durch. Infolge der vorgeschriebenen Meldung des Entsorgers über die alle angemeldeten Mengen sowie die entsprechenden Anlieferer erfährt die SAM ausnahmslos von sämtlichen Transporten und wird

dem Winzer anschließend per Brief eine Art „Rüge“ zusenden, was häufig für Unmut sorgt.

Bei einer Menge von mehr als 20 Tonnen, die von einem Weinberg zum Entsorger gebracht werden muss, enden die Erleichterungen. Da hier dann ein sogenannter Entsorgungsnachweis erstellt werden muss, sollte man sich dann direkt mit der SAM Rheinland-Pfalz (Tel.: 06131/98298-0) in Verbindung setzen, um das rechtssichere Vorgehen zu besprechen.

- Abfallrecht kompliziert

Auf den ersten Blick ist es kaum zu verstehen, dass Betriebe, die ihren Abfall ordnungsgemäß zum Entsorger bringen, mit einem derartigen Wust an Melde- und Kontrollvorgaben überzogen werden. Andererseits ziehen in Deutschland Verstöße gegen das hochkomplizierte Abfallrecht schnell unangenehme Begleiterscheinungen nach sich. Man sollte sich daher bemühen, die Regeln bestmöglich einzuhalten. Weitere Auskünfte geben für diesen Bereich zugelassene Entsorger sowie die SAM Rheinland-Pfalz ([www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)). Anmerkungen zum Ausfüllen des Internet basierten Anzeigeverfahrens: Winzer haben i.d.R. keine Gewerbeanmeldung, können diesen Punkt bei der Abfrage dann also übergehen.

Bei „gefährliche Abfälle“ muss ein Kreuzchen gesetzt werden.

Der Transport findet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen“ statt (ankreuzen). Das Schlussbild am Ende der Abfrage muss zwingend gespeichert werden, ebenso ist die Fallnummer zu notieren. Der Link „Anforderung der Anzeige“ ist zu betätigen, wenn eine E-Mail der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle Abfall) eingegangen ist, dass die Anzeige nunmehr bestätigt wurde (dauert ca. 3 Tage). Danach muss die bestätigte Anzeige auch wieder gespeichert werden.

**Schlussbemerkungen: Was besser werden muss**

Es läuft nicht alles rund im Weinbau. Und das nicht erst, seit das Corona-Virus die Welt in Atem hält und Lockdown- sowie Shutdown-Szenarien auslöst.

Glücklich sind die Optimisten, die immer und aus allem etwas Positives gewinnen können. Verständlich ist in diesen Zeiten allerdings auch die Zunahme der Skeptiker, Depressiven und Pessimisten. Dies ist sicher auch auf die aktuelle Situation in der Weinbranche zu übertragen.

Noch vor Corona erfasste eine Studie des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz Stimmen und Stimmungen entlang der Mosel. Die Studie hatte zum Ziel, Ansichten der Winzerinnen und Winzer als wichtige Akteure zum Thema Weinkulturlandschaft Mosel in den Mittelpunkt stellen. Schon hierbei kristallisierte sich heraus, dass lange nicht alles eitel Sonnenschein ist und vieles im Argen liegt. Als Bedrohung wurden der tiefgreifende Strukturwandel im Moselweinbau mit dem Rückgang der Rebfläche, vor allem in den landschaftsbildprägenden Steillagen, die Aufgabe vieler Betriebe, der fehlende Winternachwuchs, der Verfall der Trockenmauern, die Zunahme von Drieschen und Brachen sowie die Ausuferung von Bürokratie und Kontrollen durch die Behörden und Administration gesehen.

Ob sich dieses Negativbild der Winzer durch Corona noch verstärkt hat, kann nur vermutet werden. Kaum ein Weingut dürfte derzeit mit dem Weinabsatz zufrieden sein. Verkäufe in die Gastronomie, in den Fachhandel, beim Export und über Weinfeste sowie Events waren zunächst ganz zusammengebrochen. Teilweise werden die Verkaufsaktivitäten seit Juni wieder hochgefahren. Die Frage ist nur, wie lange noch? Kommt es zu einer erneuten Infektionswelle und damit zum erneuten Lockdown? Fakt ist wohl, dass alle Weingüter, egal ob an der Ahr, der Nahe, am Mittelrhein oder an der Mosel mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Der Weintourismus war und ist ein ganz wichtiger Faktor zur Einkommenssicherung der Betriebe. Der Aspekt der Ökonomie muss aber auch hier ins Zentrum der Betrachtungen gestellt werden. Die Weingüter können die Weinkulturlandschaften nur erhalten, wenn sie dafür die notwendigen Einkommen erzielen könnten. Bei der Analyse der einzelnen weinbautreibenden Gemeinden wird eine stark unterschiedliche Entwicklung deutlich. Es gibt Gemeinden, die große Zukunftssorgen offenbaren und andere, die mit positiven Perspektiven in die Zukunft gehen. Der demografische Wandel hinterlässt Spuren. Wir-Gefühl, Stolz, Offenheit und Experimentierfreude auf der einen Seite, Resignation, Kirchturmdenken, Neid und Gleichgültigkeit auf der anderen Seite, zeigen den heterogenen Ist-Zustand in der Region.

Die Lage für einige Fassweinwinzer ist prekär. Die Rohware Fasswein ist austauschbar geworden. Entscheidend für die Möglichkeit, weiterhin in der Fassweinvermarktung agieren zu können, sind solide Grundqualität, gefragte Rebsorten, größere Mengen zu kalkulierbarem Preis, die von den Vermarktern kontinuierlich bei Bedarf abgerufen werden können. Dazu sind entsprechende Strukturen notwendig. Viele kleinere Fassweinwinzer an Mosel und Nahe können diesbezüglich nicht mehr mithalten. Das ist brutal, aber so ist der Markt. Gerüchten zufolge, soll es in einigen Kellern noch erhebliche Mengen älterer, qualitativ nicht einwandfreier Fassweine geben, die von den Kellereien nicht mehr gekauft werden. Für diese Weine wäre die durch Corona von der EU ermöglichte Maßnahme einer Krisendestillation durchaus zu begrüßen. Fakt ist, dass der Handel keine minderwertigen Qualitäten mehr akzeptiert. Das spüren die besagten Fassweinwinzer aktuell gnadenlos. Die bleibenden Alternativen sind Betriebsaufgabe oder Vertragsweinbau mit Umstellung auf Traubenverkauf an Selbstvermarkter, Kelterstationen oder Winzergenossenschaft.

Alle Unternehmer – auch die Fassweinwinzer – müssen betriebswirtschaftlich kalkulieren und agieren. Wenn die Erlöse sinken, können die Betriebe das nur durch Senkung der Kosten auffangen. Aber auch hier ist irgendwann „Schicht im Schacht“. Diese Betriebe benötigen weitere Einkommensalternativen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Pflege der Weinberge im Sinne einer umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftung. Das fängt beim Verbot des Abspritzens von Wegrändern und Saumstrukturen mit Herbiziden an und geht bis zur Vermeidung von Plastikmüll sowie der ordentlichen Rodung von Weinbergen zur Neuanpflanzung oder Stilllegung. Leider ist die gute fachliche

Praxis noch nicht bei allen Winzern angekommen. Sonst würde es keine abgespritzten Flächen auf Nichtkulturland geben. Das Abspritzen von Wegrändern, Böschungen und am Vorfluter geht gar nicht. Das sticht doch jedem Betrachter sofort ins Auge. Gepflegte Weinberge und eine intakte Natur sind die Aushängeschilder einer einzigartigen Weinkulturlandschaft. Sie sind attraktiv für Gäste wie für Einheimische und zeigen, dass es Winzerinnen und Winzer ernst meinen mit Biodiversität und Naturschutz.

Den schwarzen Schafen im Berufsstand gehören die Leviten gelesen. Einige wenige bringen die gesamte Branche in Verruf. Da müssen sich die Ordentlichen im Ort auch mal zusammenschließen und ein Machtwort sprechen. Ein Vorwurf auch an die „älteren Winzer“, die nach dem Motto vorgehen, lieber lasse ich meinen Weinberg verkommen als sie dem Winzer X im Ort zu überlassen. Das sind sicherlich auch diejenigen, die ihren Kindern vor allem die eigene Frustration vermitteln und die selbigen durch „Wort und Tat“ eindringlich vor dem Beruf des Winzers warnen. Auch das soll es ja immer noch geben.

Diese Ausführungen sollen einmal nicht nur die positiven und guten Seiten aufzeigen. Sie sollen aufrütteln und durchaus den Finger in die Wunde legen. So lässt sich anregen, was besser gemacht werden muss.

**Weinbauverbände Mosel und Mittelrhein, Gerd Knebel, Karl-Tesche-Straße 3 in 56073 Koblenz, Telefon 0261/304221007, Gartenfeldstraße 12a in 54295 Trier, Telefon 0651/4605625, E-Mail: [Knebel@bwv-net.de](mailto:Knebel@bwv-net.de).**